



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Zivilrecht

83/ME

GZ. 31.013/12-I 10/84

Museumstraße 7
A-1070 Wien

An das
Präsidium des Nationalrats

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Parlament
1010 Wien

Telefon
0222/9622-0*

Gesetzentwurf	
Zl.	42 - GE/1984
Datum 1984 07 12	
Verteilt 1984 -07- 12 Fmms.m	

Fernschreiber
13/1264

Sachbearbeiter Dr. Schütz
Klappe 120 (Dw)

81 Bauner

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes zur Durchführung des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts.

Mit Beziehung auf die Entschließung des Nationalrates beeht sich das Bundesministerium für Justiz, je 25 Ausfertigungen des im Gegenstand genannten Gesetzesentwurfs und der Erläuterungen dazu mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme zu übersenden.

Der Vollständigkeit halber sind auch Ausfertigungen der deutschen Übersetzung des Übereinkommens (samt der beabsichtigten Erklärung Österreichs), des Erläuternden Berichts des Europarates und der Erläuterungen angegeschlossen.

Die im Rahmen des Begutachtungsverfahrens befaßten Stellen wurden um allfällige Stellungnahme spätestens zum 31. 8. 1984 ersucht.

27. Juni 1984

Für den Bundesminister:

L o e w e

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
Zieg



BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

E N T W U R F

Bundesgesetz vom zur Durchführung des
Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980
über die Anerkennung und Vollstreckung von
Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder
und die Wiederherstellung des Sorgerechts

Entwurf

Bundesgesetz vom zur Durchführung des
Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980
über die Anerkennung und Vollstreckung von
Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder
und die Wiederherstellung des Sorgerechts

Der Nationalrat hat beschlossen:

Zentrale Behörde

§ 1. Zentrale Behörde im Sinn des Art. 2 des Europäischen Übereinkommens vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts ist das Bundesministerium für Justiz.

Anbringen des Antrags

§ 2. Anträge auf Anerkennung oder Vollstreckung einer Sorgerechtsentscheidung, die nach Art. 4 Abs. 3 des Übereinkommens vom Bundesministerium für Justiz an eine ausländische zentrale Behörde übermittelt werden sollen, sind vom Antragsteller (Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens) bei dem zur Ausübung der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen berufenen Bezirksgericht schriftlich anzuzeigen oder zu Protokoll zu geben, in dessen Sprengel der

Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt, bei Fehlen eines solchen im Inland seinen Aufenthalt hat. Liegt ein Fall eines unzulässigen Verbringens (Art. 1 lit. d des Übereinkommens) vor, so kann der Antrag bei jedem österreichischen Bezirksgericht schriftlich angebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Übersetzungen

§ 3. Sind der Antrag und die beizufügenden sonstigen Schriftstücke im Hinblick auf die Art. 13 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens mit einer Übersetzung in eine fremde Sprache zu versehen, so sind hinsichtlich der Gebühren der Dolmetscher die §§ 63 ff. ZPO anzuwenden. Nach der Bewilligung der Verfahrenshilfe hat das Gericht die Herstellung der erforderlichen Übersetzungen zu veranlassen.

Prüfung und Weiterleitung des Antrags

§ 4. Das im § 2 genannte Gericht hat zu prüfen, ob der Antrag und die Beilagen den Erfordernissen des Art. 13 des Übereinkommens entsprechen, und sodann den Antrag und die Beilagen dem Bundesministerium für Justiz unverzüglich vorzulegen.

Behandlung aus dem Ausland einlangender Anträge

§ 5. (1) Das Bundesministerium für Justiz hat, sofern nicht die Voraussetzungen nach Art. 5 Abs. 2 des Übereinkommens vorliegen, einen aus dem Ausland einlangenden Antrag samt seinen Beilagen an das nach § 109 Abs. 1 JN zuständige Bezirksgericht zu übersenden, das über den Antrag im Verfahren außer Streitsachen unverzüglich zu entscheiden hat, sofern nicht in einem Fall des unzulässigen Verbringens (Art. 1 lit. d des Übereinkommens) die freiwillige sofortige Rückgabe des Kindes an den Antragsteller sichergestellt werden kann.

(2) Wird der Antrag vom Gericht abgewiesen, so hat das Gericht zwecks Vertretung des Antragstellers im weiteren Verfahren, einschließlich eines nach Art. 5 Abs. 4 des Übereinkommens einzuleitenden Verfahrens, ohne Rücksicht darauf, ob die sonst im § 63 Abs. 1 ZPO vorgesehenen Voraussetzungen vorliegen, die Verfahrenshilfe zumindest durch Beigabeung eines Rechtsanwalts zu bewilligen (§ 64 Abs. 1 Z. 3 ZPO) und diesem Rechtsanwalt sodann die den Antrag abweisende Entscheidung zuzustellen. Die Auswahl des Rechtsanwalts obliegt dem Ausschuß der Rechtsanwaltskammer. Der Rechtsanwalt bedarf keiner Vollmacht; er ist zu allen im § 31 ZPO angeführten Prozeßhandlungen ermächtigt.

(3) Das Gericht hat dem Bundesministerium für Justiz über alle von ihm getroffenen wichtigen Maßnahmen und über das Ergebnis des Verfahrens zu berichten.

Schlußbestimmungen

§ 6. Dieses Bundesgesetz tritt mit dem Tag in Kraft, mit dem das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980, BGBl. Nr., über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts für die Republik Österreich in Kraft tritt.

§ 7. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 5 Abs. 2 letzter Satz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen betraut.

VORBLATT

Problem:

Das Europäische Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts soll von Österreich ratifiziert werden. Das Übereinkommen wird generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden; seine Bestimmungen sind mit Ausnahme der Art. 2 und 4 Abs. 1 und 3, des Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit dem Art. 6 Abs. 1 lit. a und des Art. 5 Abs. 1 und 3 unmittelbar anwendbar. Der vorliegende Gesetzesentwurf stellt das Durchführungsgesetz zu den eben genannten Artikeln dar.

Ziel:

Durchführung der nicht unmittelbar anwendbaren Bestimmungen des eben genannten Übereinkommens, wobei das Durchführungsgesetz gleichzeitig mit dem Übereinkommen in Kraft treten soll.

Inhalt:

Zunächst wird das Bundesministerium für Justiz als österreichische zentrale Behörde im Sinn des Art. 2 des genannten Übereinkommens bestimmt. Anträge, die im Weg des

Bundesministeriums für Justiz an eine ausländische zentrale Behörde weiterzuleiten sind, sind stets bei einem österreichischen Bezirksgericht schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben; welches Bezirksgericht hiefür in Betracht kommt, wird im Durchführungsgesetz festgelegt. Dieses Gericht hat auch die Herstellung allfälliger Übersetzungen zu veranlassen, sofern dem Antragsteller die Verfahrenshilfe bewilligt worden ist.

Schließlich wird bezüglich der aus dem Ausland einlängenden Anträge angeordnet, daß diese vom Bundesministerium für Justiz an das örtlich zuständige Bezirksgericht weiterzuleiten sind, das über den Antrag im Verfahren außer Streitsachen zu entscheiden hat. Eine Vertretung des Antragstellers durch einen Rechtsanwalt wird erst für ein allfälliges Rechtsmittelverfahren vorgesehen.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Mit der Durchführung des vorliegenden Gesetzesentwurfs könnten geringfügige finanzielle Belastungen des Bundes durch die Tragung von Übersetzungs- und Vertretungskosten im Rahmen der Verfahrenshilfe verbunden sein. Diese Kosten werden jedoch dadurch in engen Grenzen gehalten, daß für die Vertretung des Antragstellers durch einen Rechtsanwalt

0683C

- 3 -

erst im Fall der Abweisung des Antrags auf Anerkennung bzw. Vollstreckung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung Vorsorge zu treffen ist. So wird die Höhe der Pauschalvergütung des Bundes an die Rechtsanwaltschaft für ihre Tätigkeit im Rahmen der Verfahrenshilfe kaum beeinflußt werden.

0683C

E r l ä u t e r u n g e n

I. Allgemeiner Teil

Das Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts ist im Rahmen des Europarates ausgearbeitet und anlässlich der XII. Europäischen Justizministerkonferenz in Luxemburg am 20. Mai 1980 von Österreich, Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Spanien, der Schweiz und Zypern unterzeichnet worden. Es ist bisher von Frankreich, Luxemburg, Portugal und der Schweiz ratifiziert worden. Das Übereinkommen ist am 1. September 1983 in Kraft getreten (für die Schweiz steht es seit 1. Jänner 1984 in Kraft).

Das Übereinkommen wird generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden. Seine Bestimmungen sind mit Ausnahme der Art. 2 und 4 Abs. 1 und 3. des Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit dem Art. 6 Abs. 1 lit. a und des Art. 5 Abs. 1 und 3 unmittelbar anwendbar. Das Durchführungsgesetz zu den eben genannten Artikeln, das Gegenstand des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist, wird zugleich mit dem Übereinkommen in Kraft treten.

- 2 -

Die Durchführung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes wird voraussichtlich mit einer geringfügigen finanziellen Mehrbelastung des Bundes (durch Tragung von Übersetzungskosten) verbunden sein. Dieser Mehraufwand wird jedoch durch folgende Bestimmungen des Gesetzesentwurfs äußerst niedrig gehalten werden können:

1. Wird ein Kind aus Österreich entführt, so muß sich der Antragsteller nicht unbedingt - durch Vermittlung eines österreichischen Bezirksgerichts - an die österreichische zentrale Behörde zwecks Weiterleitung seines Antrags an die zentrale Behörde des Staates, in dem sich das Kind nach der Entführung aufhält, wenden. Dem Antragsteller steht es vielmehr frei, die zentrale Behörde dieses Staates unmittelbar zu befassen. Eine Tragung der Übersetzungskosten durch den Bund im Rahmen der Verfahrenshilfe ist nur in den Fällen vorgesehen, in denen der Antrag vom Bundesministerium für Justiz an die ausländische zentrale Behörde weitergeleitet wird, sofern in der Person des Antragstellers die Voraussetzungen für die Be- willigung der Verfahrenshilfe (§ 63 ZPO) vorliegen. In einem solchen Fall sind sohin die Bestimmungen der §§ 63 ff. ZPO anzuwenden, obwohl die Übersetzungen für ein Verfahren im Ausland benötigt werden.

Schließlich ist noch festzuhalten, daß beim derzeitigen Stand der Mitgliedsstaaten Übersetzungen nur bei Befassung der französischen bzw. portugiesischen zentralen

0639C

Behörde erforderlich wären. In Luxemburg ist die deutsche Sprache zwar nicht Amtssprache, doch findet vor den luxemburgischen Gerichten die deutsche Sprache Verwendung, so daß nicht damit zu rechnen ist, daß Luxemburg den Anschluß von Übersetzungen in die französische Sprache begehrn wird. In der Schweiz ist die deutsche Sprache ohnedies eine der Amtssprachen.

2. Anträge nach dem Übereinkommen, die aus dem Ausland beim Bundesministerium für Justiz als österreichischer zentraler Behörde einlangen, werden von diesem an das örtlich zuständige Pflegschaftsgericht weitergeleitet (§ 109 Abs. 1 JN), das über den Antrag im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden hat. Da dieses Verfahren ein amtswegiges Verfahren ist, erübrigt sich die Bestellung eines Rechtsanwalts als Vertreter des im Ausland aufhältigen Antragstellers. Nur in den Fällen, in denen der Antrag abgewiesen wird, ist die Bestellung eines Rechtsanwalts im Rahmen der Verfahrenshilfe erforderlich (besonders zur Ergreifung von Rechtsmitteln). Diese geringe Zahl der Fälle wird wohl kaum die Höhe der Pauschalvergütung des Bundes an die Rechtsanwaltschaft - für ihre Tätigkeit im Rahmen der Verfahrenshilfe - beeinflussen.

In der überwiegenden Zahl der Fälle werden sohin Rechtsanwaltskosten für den Bund vermieden werden können.

II. Besonderer Teil

Zum § 1

Nach Art. 2 des Übereinkommens sind die Vertragsstaaten verpflichtet, eine zentrale Behörde zu bestimmen, deren Aufgabe die Zusammenarbeit mit den zentralen Behörden der anderen Vertragsstaaten sowie die Entgegennahme und weitere Behandlung von Anträgen nach dem Übereinkommen ist. Durch den § 1 des Gesetzesentwurfs wird das Bundesministerium für Justiz als zentrale Behörde bestimmt.

Zum § 2

Jeder, der in einem Vertragsstaat eine Sorgerechtsentscheidung erwirkt hat und die Anerkennung bzw. Vollstreckung dieser Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat anstrebt, kann sich nach Art. 4 Abs. 1 des Übereinkommens mit einem entsprechenden Antrag an die zentrale Behörde eines Vertragsstaates wenden. In der Praxis wird dies in der Regel entweder die zentrale Behörde des Staates sein, in dem sich der Antragsteller aufhält, oder des Staates, in dem die Entscheidung anerkannt bzw. vollstreckt werden soll.

Will ein in Österreich aufhältiger Antragsteller seinen Antrag durch das Bundesministerium für Justiz an eine ausländische zentrale Behörde übermitteln lassen (Art. 4 Abs. 3 des Übereinkommens), so muß er den Antrag

0639C

bei dem Bezirksgericht schriftlich anbringen bzw. zu Protokoll geben, in dessen Sprengel er seinen gewöhnlichen Aufenthalt bzw. Aufenthalt hat. Im Fall einer Kindesentführung ist es jedoch wegen der besonderen Dringlichkeit geboten, dem Antragsteller die Möglichkeit zu geben, den Antrag bei jedem österreichischen Gericht schriftlich anzubringen oder zu Protokoll zu geben. Verbringt dieser etwa gemeinsam mit dem Kind den Urlaub außerhalb seines Wohnortes und wird das Kind von dort ins Ausland entführt, so wäre es unbillig, den Antragsteller zu zwingen, zwecks Antragstellung an seinen Wohnort zurückzukehren; im Interesse einer raschen Antragstellung soll der Antragsteller vielmehr die Möglichkeit haben, das nächstgelegene Bezirksgericht zwecks Antragstellung aufzusuchen.

Die Vorschaltung eines Gerichtes in den Fällen der Weiterleitung des Antrags durch das Bundesministerium für Justiz an eine ausländische zentrale Behörde ist im Interesse eines verbesserten Zugangs zum Recht zweckmäßig, da nicht jeder rechtsunkundige Antragsteller zwecks Rechtsbelehrung und Anleitung zu einer dem Übereinkommen entsprechenden Antragstellung persönlich im Bundesministerium für Justiz vorsprechen könnte. Würde sich der Antragsteller schriftlich zwecks Weiterleitung seines Antrags an eine ausländische zentrale Behörde unmittelbar und ohne Vermittlung eines österreichischen Gerichtes an das Bundesministerium für Justiz als österreichische zentrale

Behörde wenden, so hätte dies in vielen Fällen zur Folge, daß zunächst ein nicht ordnungsgemäßer Antrag gestellt würde, der in der Folge zur Verbesserung zurückgestellt werden müßte. Dies würde zu bedauerlichen und in manchen Fällen nicht wiedergutzumachenden Zeitverlusten führen.

Zum § 3

Der Antrag und die ihm nach Art. 13 Abs. 1 des Übereinkommens beizuschließenden Schriftstücke sind in der Amtssprache des Staates, in dem die Sorgerechtsentscheidung anerkannt bzw. vollstreckt werden soll, abzufassen oder mit Übersetzungen in diese Sprache zu versehen (nach Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens). Im Fall einer Antragstellung nach § 2 des vorliegenden Gesetzesentwurfs sind die Übersetzungen vom Gericht zu veranlassen und deren Kosten aus Amtsgeldern zu tragen, sofern beim Antragsteller die Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe vorliegen und ihm die Verfahrenshilfe bewilligt worden ist. Diese Regelung ist im Interesse eines verbesserten Zugangs zum Recht geboten, da es mit dem Ziel und Zweck des Übereinkommens nicht zu vereinbaren wäre, würden die Übersetzungskosten dem mittellosen Antragsteller selbst aufgebürdet werden.

Ohne die hier vorgeschlagene ausdrückliche Regelung wäre aber nicht sichergestellt, daß die notwendigen Übersetzungen im Rahmen der Verfahrenshilfe hergestellt

- 7 -

werden. Die praktischen Erfahrungen bei der Handhabung des Übereinkommens vom 20. Juni 1956, BGBl. Nr. 316/1969, über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland haben nämlich gezeigt, daß viele Bezirksgerichte eine Übersetzung des Antrags und der Beilagen in eine fremde Sprache im Rahmen der Verfahrenshilfe (§ 64 Abs. 1 Z. 1 lit. c ZPO) deshalb ablehnen, da die Verfahrenshilfe nur für ein inländisches Verfahren, nicht aber für ein im Ausland durchzuführendes Verfahren bewilligt werden könne.

Zum § 4

Durch diese Bestimmung wird dem Bezirksgericht vor Weiterleitung des Antrags und seiner Beilagen an das Bundesministerium für Justiz eine Prüfungspflicht auferlegt. Dadurch wird sichergestellt, daß die beim Bundesministerium für Justiz einlangenden Anträge den Erfordernissen des Übereinkommens entsprechen, sodaß eine mit Zeitverlusten verbundene Rückstellung zur Verbesserung entfällt.

Zum § 5

Nach Art. 5 Abs. 1 des Übereinkommens ist das Bundesministerium für Justiz als zentrale Behörde verpflichtet, alle erforderlichen Schritte zur Ausforschung des Kindes, zur Setzung aller notwendigen vorläufigen Maßnahmen sowie zur Anerkennung und Vollstreckung der Sorgerechtsentscheidung in die Wege zu leiten. Das Bundesministerium für

Justiz hat daher, um die durch das Übereinkommen übernommenen Pflichten zu erfüllen, den Antrag an das örtlich zuständige Pflegschaftsgericht zu übersenden, das dann über den Antrag im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden hat. Mangels eines zentralen Melderegisters könnten sich aber bei der Ausforschung des Aufenthaltsortes des Kindes Schwierigkeiten ergeben; kann der Aufenthaltsort aber nicht in Erfahrung gebracht werden, so wäre auch die Befassung eines Gerichtes unmöglich. Die inländische Pflegschaftsgerichtsbarkeit ist im Hinblick auf den § 110 Abs. 1 Z. 2 JN - sofern das Kind nicht ohnedies österreichischer Staatsbürger ist - gegeben. Bei Maßnahmen, die auf eine Rückführung des nach Österreich entführten Kindes abzielen, handelt es sich nämlich um dringende Maßnahmen, sodaß der (schlichte) Aufenthalt des Kindes in Österreich zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit ausreicht. Die örtliche Zuständigkeit wird in einem solchen Fall gleichfalls durch den (schlichten) Aufenthalt des Kindes begründet (§ 109 Abs. 1 JN).

Das Pflegschaftsgericht wird, sofern der Vollstreckung der ausländischen Sorgerechtsentscheidung kein Versagungsgrund entgegensteht (vgl. die Art. 8 bis 10 des Übereinkommens in Verbindung mit dem von Österreich nach Art. 17 des Übereinkommens gemachten Vorbehalt), die Entscheidung im außerstreitigen Verfahren durchzusetzen haben, wobei die Wahl der Mittel dem Gericht überlassen bleibt. Nach

herrschender Lehre und Rechtsprechung ist bei der Abnahme von Kindern mit Zwang zu bedenken, daß mündige Kinder selbständige Rechtssubjekte sind, also nicht Exekutions-objekte, sondern selbst Partei.

Im Hinblick darauf, daß das außerstreitige Verfahren ein amtswegiges Verfahren ist, sowie im Hinblick darauf, daß kein Zwang besteht, sich eines Rechtsanwalts zu bedienen, ist es nicht erforderlich, bereits in diesem Stadium des Verfahrens für eine Vertretung des im Ausland aufhältigen Antragstellers durch einen Rechtsanwalt Vorsorge zu treffen. Nach dem Abs. 2 der gegenständlichen Bestimmung ergibt sich die Notwendigkeit einer anwaltlichen Vertretung des im Ausland aufhältigen Antragstellers erst dann, wenn der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung der ausländischen Sorgerechtsentscheidung und sohin auf Rückführung des Kindes zum sorgeberechtigten Elternteil abgewiesen wird. Die Interessen des Antragstellers in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren können nämlich nur durch einen Rechtsanwalt zielführend vertreten werden. Eine weitere Aufgabe des Rechtsanwalts ist es, falls auch ein allfälliges Rechtsmittelverfahren nicht zur Stattgebung des Antrags führt, beim österreichischen Pflegschaftsgericht zu beantragen, über das Sorgerecht meritorisch zu entscheiden (vgl. Art. 5 Abs. 4 des Übereinkommens). Die inländische Gerichtsbarkeit für ein solches auf eine Sachentscheidung abzielendes Verfahren

- 10 -

ist nach § 110 Abs. 2 JN jedenfalls gegeben, da die vorangehende Abweisung der Vollstreckung der ausländischen Sorgerechtsentscheidung in Österreich gezeigt hat, daß die Interessen des Minderjährigen durch die im Ausland getroffene, in Österreich jedoch nicht anerkannte bzw. vollstreckte Entscheidung nicht ausreichend gewahrt werden.

Da auf Grund des Art. 5 Abs. 3 des Übereinkommens dem Antragsteller für das gerichtliche Verfahren einschließlich der Vertretung durch einen Rechtsanwalt keine Kosten auferlegt werden dürfen, ist durch die vorgeschlagene Bestimmung die Befreiung des Antragstellers von der Tragung der Anwaltskosten, auch wenn im Einzelfall die im § 63 Abs. 1 ZPO sonst vorgesehenen Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe nicht vorliegen sollten, vorzusehen, was durch eine Integration in das System der Verfahrenshilfe bewerkstelligt wird. Die Anzahl der Fälle, in denen die materiellen Voraussetzungen für die Bewilligung der Verfahrenshilfe in der Person des Antragstellers nicht vorliegen, dürfte vermutlich nicht allzu groß sein, sodaß sich die vorgeschlagene Regelung auch auf die Pauschalvergütung des Bundes an die Rechtsanwaltschaft kaum auswirken dürfte.

Für die Bestellung eines Rechtsanwalts durch den Ausschuß der Rechtsanwaltskammer sind die §§ 45 und 46 RAO maßgebend.

0639C

Der bestellte Rechtsanwalt bedarf keiner unmittelbaren Bevollmächtigung durch den Antragsteller. Es genügt vielmehr die dem Bundesministerium für Justiz als zentraler Behörde übermittelte Vollmacht (vgl. den Art. 13 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens).

Da der Rechtsanwalt zu allen im § 31 ZPO angeführten Prozeßhandlungen ermächtigt ist, wird er - ohne Notwendigkeit einer Kontaktaufnahme mit dem im Ausland aufhaltigen Antragsteller (eine solche wäre in vielen Fällen im Hinblick die Rekursfrist technisch auch gar nicht möglich) - die im Einzelfall ihm als zweckmäßigst scheinende Maßnahme zu treffen haben. Es könnte durchaus sein, daß er ein Rechtsmittel gegen die abweisende Entscheidung des Gerichtes als aussichtlos erachtet und daher sogleich die notwendigen Schritte im Sinn des Art. 5 Abs. 4 des Übereinkommens unternimmt.

Die im Abs. 3 vorgesehene Berichtspflicht wird es dem Bundesministerium für Justiz ermöglichen, die ersuchende zentrale Behörde über die getroffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse zu unterrichten (vgl. Art. 5 Abs. 1 lit. e des Übereinkommens).

Zum § 6

Diese Bestimmung trifft Vorsorge, damit das Durchführungsgesetz nicht vor dem Wirksamwerden des Übereinkommens selbst in Kraft tritt.

Zum § 7

Die Zuständigkeit des Bundes gründet sich auf den Art. 10 Abs. 1 Z. 6 B-VG ("Zivilrechtswesen"). Die Vollziehung durch den Bundesminister für Justiz stützt sich auf das Bundesministeriengesetz 1973. Wegen der finanziellen Auswirkungen für den Bund im § 5 Abs. 2 letzter Satz des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist diesbezüglich die Vollziehung im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen vorzusehen.

EUROPÄISCHES ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE ANERKENNUNG
UND VOLLSTRECKUNG VON ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DAS
SORGERECHT FÜR KINDER UND DIE WIEDERHERSTELLUNG
DES SORGERECHTS

Die Mitgliedstaaten des Europarats, die dieses Übereinkommen unterzeichnen -

in der Erkenntnis, daß in den Mitgliedstaaten des Europarats das Wohl des Kindes bei Entscheidungen über das Sorgerecht von ausschlaggebender Bedeutung ist;

in der Erwägung, daß die Einführung von Regelungen, welche die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für ein Kind erleichtern sollen, einen größeren Schutz für das Wohl der Kinder gewährleisten wird;

in der Erwägung, daß es in Anbetracht dessen wünschenswert ist hervorzuheben, daß das Recht der Eltern zum persönlichen Umgang mit dem Kind eine normale Folgeerscheinung des Sorgerechts ist;

im Hinblick auf die wachsende Zahl von Fällen, in denen Kinder in unzulässiger Weise über eine internationale Grenze verbracht worden sind, und die Schwierigkeiten, die dabei entstandenen Probleme in angemessener Weise zu lösen;

in dem Wunsch, geeignete Vorkehrungen zu treffen, die es ermöglichen, das willkürlich unterbrochene Sorgerecht für Kinder wiederherzustellen;

überzeugt, daß es wünschenswert ist, zu diesem Zweck Regelungen zu treffen, die den verschiedenen Bedürfnissen und den unterschiedlichen Umständen entsprechen;

in dem Wunsch, zwischen ihren Behörden eine Zusammenarbeit auf rechtlichem Gebiet herbeizuführen -

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Im Sinn dieses Übereinkommens bedeutet:

- a) Kind eine Person gleich welcher Staatsangehörigkeit, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und noch nicht berechtigt ist, nach dem Recht ihres gewöhnlichen Aufenthalts, dem Recht des Staates, dem sie angehört, oder dem innerstaatlichen Recht des ersuchten Staates, ihren eigenen Aufenthalt zu bestimmen;
- b) Behörde ein Gericht oder eine Verwaltungsbehörde;
- c) Sorgerechtsentscheidung die Entscheidung einer Behörde, soweit sie die Sorge für die Person des Kindes, einschließlich des Rechts auf Bestimmung seines Aufenthalts oder des Rechts auf persönlichen Verkehr mit ihm, betrifft;
- d) unzulässiges Verbringen das Verbringen eines Kindes über eine internationale Grenze, wenn dadurch eine Sorgerechtsentscheidung verletzt wird, die in einem Vertragsstaat ergangen und in einem solchen Staat vollstreckbar ist; als unzulässiges Verbringen gilt auch der Fall, in dem
 - i) das Kind am Ende einer Besuchszeit oder eines sonstigen vorübergehenden Aufenthalts in einem anderen Hoheitsgebiet als dem, in dem das Sorgerecht ausgeübt wird, nicht über eine internationale Grenze zurückgebracht wird;

- ii) das Verbringen nachträglich nach Artikel 12 für widerrechtlich erklärt wird.

Teil I

Zentrale Behörden

Artikel 2

- (1) Jeder Vertragsstaat bestimmt eine zentrale Behörde, welche die in diesem Übereinkommen vorgesehenen Aufgaben wahrnimmt.
- (2) Bundesstaaten und Staaten mit mehreren Rechtssystemen steht es frei, mehrere zentrale Behörden zu bestimmen; sie legen deren Zuständigkeit fest.
- (3) Jede Bezeichnung nach diesem Artikel wird dem Generalsekretär des Europarats notifiziert.

Artikel 3

- (1) Die zentralen Behörden der Vertragsstaaten arbeiten zusammen und fördern die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden ihrer Staaten. Sie haben mit aller gebotenen Eile zu handeln.
- (2) Um die Durchführung dieses Übereinkommens zu erleichtern, werden die zentralen Behörden der Vertragsstaaten
 - a) die Übermittlung von Auskunftsersuchen sicherstellen, die von zuständigen Behörden ausgehen und sich auf Rechts- oder Tatsachenfragen in anhängigen Verfahren beziehen;
 - b) einander auf Ersuchen Auskünfte über ihr Recht auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder und über dessen Änderungen erteilen;

- c) einander über alle Schwierigkeiten unterrichten, die bei der Anwendung des Übereinkommens auftreten können, und Hindernisse, die seiner Anwendung entgegenstehen, soweit wie möglich ausräumen.

Artikel 4

(1) Wer in einem Vertragsstaat eine Sorgerechtsentscheidung erwirkt hat und sie in einem anderen Vertragsstaat anerkennen oder vollstrecken lassen will, kann zu diesem Zweck einen Antrag an die zentrale Behörde jedes beliebigen Vertragsstaats richten.

(2) Dem Antrag sind die in Artikel 13 genannten Schriftstücke beizufügen.

(3) Ist die zentrale Behörde, bei der der Antrag eingeht, nicht die zentrale Behörde des ersuchten Staates, so übermittelt sie die Schriftstücke unmittelbar und unverzüglich der letztgenannten Behörde.

(4) Die zentrale Behörde, bei der der Antrag eingeht, kann es ablehnen, tätig zu werden, wenn die Voraussetzungen nach diesem Übereinkommen offensichtlich nicht erfüllt sind.

(5) Die zentrale Behörde, bei der der Antrag eingeht, unterrichtet den Antragsteller unverzüglich über den Fortgang seines Antrags.

Artikel 5

(1) Die zentrale Behörde des ersuchten Staates trifft oder veranlaßt unverzüglich alle Vorkehrungen, die sie für geeignet hält, und leitet erforderlichenfalls ein Verfahren vor dessen zuständigen Behörden ein, um

- a) den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig zu machen;
- b) zu vermeiden, insbesondere durch alle erforderlichen vorläufigen Maßnahmen, daß die Interessen des Kindes oder des Antragstellers beeinträchtigt werden;

- c) die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung sicherzustellen;
- d) die Rückgabe des Kindes an den Antragsteller sicherzustellen, wenn die Vollstreckung der Entscheidung bewilligt wird;
- e) die ersuchende Behörde über die getroffenen Maßnahmen und deren Ergebnisse zu unterrichten.

(2) Hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates Grund zu der Annahme, daß sich das Kind im Hoheitsgebiet eines anderen Vertragsstaats befindet, so übermittelt sie die Schriftstücke unmittelbar und unverzüglich der zentralen Behörde dieses Staates.

(3) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, vom Antragsteller keine Zahlungen für Maßnahmen zu verlangen, die für den Antragsteller aufgrund des Absatzes 1 von der zentralen Behörde des betreffenden Staates getroffen werden; darunter fallen auch die Verfahrenskosten und gegebenenfalls die Kosten für einen Rechtsanwalt, nicht aber die Kosten für die Rückführung des Kindes.

(4) Wird die Anerkennung oder Vollstreckung versagt und ist die zentrale Behörde des ersuchten Staates der Auffassung, daß sie dem Ersuchen des Antragstellers stattgeben sollte, in diesem Staat eine Entscheidung in der Sache selbst herbeizuführen, so bemüht sich diese Behörde nach besten Kräften, die Vertretung des Antragstellers in dem Verfahren unter Bedingungen sicherzustellen, die nicht weniger günstig sind als für eine Person, die in diesem Staat ansässig ist und dessen Staatsangehörigkeit besitzt; zu diesem Zweck kann sie insbesondere ein Verfahren vor dessen zuständigen Behörden einleiten.

Artikel 6

(1) Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen zwischen den beteiligten zentralen Behörden und der Bestimmungen des Absatzes 3

- a) müssen Mitteilungen an die zentrale Behörde des ersuchten Staates in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen

dieses Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein;

- b) muß die zentrale Behörde des ersuchten Staates aber auch Mitteilungen annehmen, die in englischer oder französischer Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sind.
- (2) Mitteilungen, die von der zentralen Behörde des ersuchten Staates ausgehen, einschließlich der Ergebnisse von Ermittlungen, können in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Staates oder in englischer oder französischer Sprache abgefaßt sein.
- (3) Ein Vertragsstaat kann die Anwendung des Absatzes 1 Buchstabe b ganz oder teilweise ausschließen. Hat ein Vertragsstaat diesen Vorbehalt angebracht, so kann jeder andere Vertragsstaat ihm gegenüber den Vorbehalt auch anwenden.

Teil II

Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen und Wiederherstellung des Sorgerechts

Artikel 7

Sorgerechtsentscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, werden in jedem anderen Vertragsstaat anerkannt und, wenn sie im Ursprungsstaat vollstreckbar sind, für vollstreckbar erklärt.

Artikel 8

- (1) Im Fall eines unzulässigen Verbringens hat die zentrale Behörde des ersuchten Staates umgehend die Wiederherstellung des Sorgerechts zu veranlassen, wenn

- a) zur Zeit der Einleitung des Verfahrens in dem Staat, in dem die Entscheidung ergangen ist, oder zur Zeit des unzulässigen Verbringens, falls dieses früher erfolgte, das Kind und seine Eltern nur Angehörige dieses Staates waren und das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses Staates hatte, und
- b) der Antrag auf Wiederherstellung innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen bei einer zentralen Behörde gestellt worden ist.

(2) Können nach dem Recht des ersuchten Staates die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht ohne ein gerichtliches Verfahren erfüllt werden, so finden in diesem Verfahren die in dem Übereinkommen genannten Versagungsgründe keine Anwendung.

(3) Ist in einer von einer zuständigen Behörde genehmigten Vereinbarung zwischen dem Sorgeberechtigten und einem Dritten diesem das Recht auf persönlichen Verkehr eingeräumt worden und ist das ins Ausland gebrachte Kind am Ende der vereinbarten Zeit dem Sorgeberechtigten nicht zurückgegeben worden, so wird das Sorgerecht nach Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 wiederhergestellt. Dasselbe gilt, wenn durch Entscheidung der zuständigen Behörde ein solches Recht einer Person zuerkannt wird, die nicht sorgeberechtigt ist.

Artikel 9

(1) Ist in anderen als den in Artikel 8 genannten Fällen eines unzulässigen Verbringens ein Antrag innerhalb von sechs Monaten nach dem Verbringen bei einer zentralen Behörde gestellt worden, so können die Anerkennung und Vollstreckung nur in folgenden Fällen versagt werden:

- a) wenn bei einer Entscheidung, die in Abwesenheit des Beklagten oder seines gesetzlichen Vertreters ergangen ist, dem Beklagten das das Verfahren einleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück weder ordnungsgemäß noch so rechtzeitig zugestellt worden ist, daß er sich verteidigen konnte; die Nichtzustellung kann jedoch dann kein Grund für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung sein, wenn die Zustellung deswegen nicht bewirkt worden ist, weil der Beklagte seinen Aufenthaltsort der Person verheimlicht hat, die das Verfahren im Ursprungsstaat eingeleitet hatte;
 - b) wenn bei einer Entscheidung, die in Abwesenheit des Beklagten oder seines gesetzlichen Vertreters ergangen ist, die Zuständigkeit der die Entscheidung treffenden Behörde nicht begründet war auf
 - i) den gewöhnlichen Aufenthalt des Beklagten,
 - ii) den letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt der Eltern des Kindes, sofern wenigstens ein Elternteil seinen gewöhnlichen Aufenthalt noch dort hat, oder
 - iii) den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes;
 - c) wenn die Entscheidung mit einer Sorgerechtsentscheidung unvereinbar ist, die im ersuchten Staat vor dem Verbringen des Kindes vollstreckbar wurde, es sei denn, das Kind habe während des Jahres vor seinem Verbringen den gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des ersuchenden Staates gehabt.
- (2) Ist kein Antrag bei einer zentralen Behörde gestellt worden, so findet Absatz 1 auch dann Anwendung, wenn innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen die Anerkennung und Vollstreckung beantragt wird.

(3) Auf keinen Fall darf die ausländische Entscheidung inhaltlich nachgeprüft werden.

Artikel 10

(1) In anderen als den in den Artikeln 8 und 9 genannten Fällen können die Anerkennung und Vollstreckung nicht nur aus den in Artikel 9 vorgesehenen, sondern auch aus einem der folgenden Gründe versagt werden:

- a) wenn die Wirkungen der Entscheidung mit den Grundwerten des Familien- und Kindschaftsrechts im ersuchten Staat offensichtlich unvereinbar sind;
- b) wenn aufgrund einer Änderung der Verhältnisse - dazu zählt auch der Zeitablauf, nicht aber der bloße Wechsel des Aufenthaltsorts des Kindes infolge eines unzulässigen Verbringens - die Wirkungen der ursprünglichen Entscheidung offensichtlich nicht mehr dem Wohl des Kindes entsprechen;
- c) wenn zur Zeit der Einleitung des Verfahrens im Ursprungsstaat
 - i) das Kind Angehöriger des ersuchten Staates war oder dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und keine solche Beziehung zum Ursprungsstaat bestand;
 - ii) das Kind sowohl Angehöriger des Ursprungsstaats als auch des ersuchten Staates war und seinen gewöhnlichen Aufenthalt im ersuchten Staat hatte;
- d) wenn die Entscheidung mit einer im ersuchten Staat ergangenen oder mit einer dort vollstreckbaren Entscheidung eines Drittstaats unvereinbar ist; die Entscheidung muß in einem Verfahren ergangen sein, das eingeleitet wurde, bevor der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung gestellt wurde, und die Versagung muß dem Wohl des Kindes entsprechen.

(2) In diesen Fällen können Verfahren auf Anerkennung oder Vollstreckung aus einem der folgenden Gründe ausgesetzt werden:

- a) wenn gegen die ursprüngliche Entscheidung ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt worden ist;
- b) wenn im ersuchten Staat ein Verfahren über das Sorgerecht für das Kind anhängig ist und dieses Verfahren vor Einleitung des Verfahrens im Ursprungsstaat eingeleitet wurde;
- c) wenn eine andere Entscheidung über das Sorgerecht für das Kind Gegenstand eines Verfahrens auf Vollstreckung oder eines anderen Verfahrens auf Anerkennung der Entscheidung ist.

Artikel 11

(1) Die Entscheidungen über das Recht auf persönlichen Verkehr mit dem Kind und die in Sorgerechtsentscheidungen enthaltenen Regelungen über das Recht auf persönlichen Verkehr werden unter den gleichen Bedingungen wie andere Sorgerechtsentscheidungen anerkannt und vollstreckt.

(2) Die zuständige Behörde des ersuchten Staates kann jedoch die Bedingungen für die Durchführung und Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr festlegen; dabei werden insbesondere die von den Parteien eingegangenen diesbezüglichen Verpflichtungen berücksichtigt.

(3) Ist keine Entscheidung über das Recht auf persönlichen Verkehr ergangen oder ist die Anerkennung oder Vollstreckung der Sorgerechtsentscheidung versagt worden, so kann sich die zentrale Behörde des ersuchten Staates auf Antrag der Person, die das Recht auf persönlichen Verkehr beansprucht, an die zuständige Behörde ihres Staates wenden, um eine solche Entscheidung zu erwirken.

Artikel 12

Liegt zu dem Zeitpunkt, in dem das Kind über eine internationale Grenze verbracht wird, keine in einem Vertragsstaat ergangene vollstreckbare Sorgerechtsentscheidung vor, so ist dieses Übereinkommen auf jede spätere in einem Vertragsstaat ergangene Entscheidung anzuwenden, mit der das Verbringen auf Antrag eines Beteiligten für widerrechtlich erklärt wird.

Teil III

Verfahren

Artikel 13

(1) Dem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung einer Sorgerechtsentscheidung in einem anderen Vertragsstaat sind beizufügen

- a) ein Schriftstück, in dem die zentrale Behörde des ersuchten Staates ermächtigt wird, für den Antragsteller tätig zu werden oder einen anderen Vertreter für diesen Zweck zu bestimmen;
- b) eine Ausfertigung der Entscheidung, welche die für ihre Beweiskraft erforderlichen Voraussetzungen erfüllt;
- c) im Fall einer in Abwesenheit des Beklagten oder seines gesetzlichen Vertreters ergangenen Entscheidung ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, daß das Schriftstück, mit dem das Verfahren eingeleitet wurde, oder ein gleichwertiges Schriftstück dem Beklagten ordnungsgemäß zugestellt worden ist;
- d) gegebenenfalls ein Schriftstück, aus dem sich ergibt, daß die Entscheidung nach dem Recht des Ursprungsstaats vollstreckbar ist;

- e) wenn möglich eine Angabe über den Aufenthaltsort oder den wahrscheinlichen Aufenthaltsort des Kindes im ersuchten Staat;
 - f) Vorschläge dafür, wie das Sorgerecht für das Kind wiederhergestellt werden soll.
- (2) Den obengenannten Schriftstücken ist erforderlichenfalls eine Übersetzung nach Maßgabe des Artikels 6 beizufügen.

Artikel 14

Jeder Vertragsstaat wendet für die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen ein einfaches und beschleunigtes Verfahren an. Zu diesem Zweck stellt er sicher, daß die Vollstreckbarerklärung in Form eines einfachen Antrags begehrt werden kann.

Artikel 15

- (1) Bevor die Behörde des ersuchten Staates eine Entscheidung nach Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe b trifft,
- a) muß sie die Meinung des Kindes feststellen, sofern dies nicht insbesondere wegen seines Alters und Auffassungsvermögens undurchführbar ist;
 - b) kann sie verlangen, daß geeignete Ermittlungen durchgeführt werden.
- (2) Die Kosten für die in einem Vertragsstaat durchgeführten Ermittlungen werden von den Behörden des Staates getragen, in dem sie durchgeführt wurden.
- (3) Ermittlungsersuchen und die Ergebnisse der Ermittlungen können der ersuchenden Behörde über die zentralen Behörden mitgeteilt werden.

Artikel 16

Für die Zwecke dieses Übereinkommens darf keine Beglaubigung oder ähnliche Förmlichkeit verlangt werden.

TEIL IV

Vorbehalte

Artikel 17

- (1) Jeder Vertragsstaat kann sich vorbehalten, daß in den von den Artikeln 8 und 9 oder von einem dieser Artikel erfassten Fällen die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus denjenigen der in Artikel 10 vorgesehenen Gründe versagt werden kann, die in dem Vorbehalt bezeichnet sind.
- (2) Die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, der den in Absatz 1 vorgesehenen Vorbehalt angebracht hat, können in jedem anderen Vertragsstaat aus einem der in diesem Vorbehalt bezeichneten zusätzlichen Gründe versagt werden.

Artikel 18

Jeder Vertragsstaat kann sich vorbehalten, durch Artikel 12 nicht gebunden zu sein. Auf die in Artikel 12 genannten Entscheidungen, die in einem Vertragsstaat ergangen sind, der einen solchen Vorbehalt angebracht hat, ist dieses Übereinkommen nicht anwendbar.

TEIL V

Andere Übereinkünfte

Artikel 19

Dieses Übereinkommen schließt nicht aus, daß eine andere internationale Übereinkunft zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat oder das nichtvertragliche Recht des ersuchten Staates angewendet wird, um die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung zu erwirken.

Artikel 20

- (1) Dieses Übereinkommen läßt Verpflichtungen unberührt, die ein Vertragsstaat gegenüber einem Nichtvertragsstaat aufgrund einer internationalen Übereinkunft hat, die sich auf in diesem Übereinkommen geregelte Angelegenheiten erstreckt.
- (2) Haben zwei oder mehr Vertragsstaaten auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder einheitliche Rechtsvorschriften erlassen oder ein besonderes System zur Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen auf diesem Gebiet geschaffen oder werden sie dies in Zukunft tun, so steht es ihnen frei, anstelle des Übereinkommens oder eines Teiles davon diese Rechtsvorschriften oder dieses System untereinander anzuwenden. Um von dieser Bestimmung Gebrauch machen zu können, müssen diese Staaten ihre Entscheidung dem Generalsekretär des Europarats notifizieren. Jede Änderung oder Aufhebung dieser Entscheidung ist ebenfalls zu notifizieren.

TEIL VI

Schlußbestimmungen

Artikel 21

Dieses Übereinkommen liegt für die Mitgliedstaaten des Europarats zur Unterzeichnung auf. Es bedarf der Ratifikation, Annahme oder Genehmigung. Die Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunden werden beim Generalsekretär des Europarats hinterlegt.

Artikel 22

(1) Dieses Übereinkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach dem Tag folgt, an dem drei Mitgliedstaaten des Europarats nach Artikel 21 ihre Zustimmung ausgedrückt haben, durch das Übereinkommen gebunden zu sein.

(2) Für jeden Mitgliedstaat, der später seine Zustimmung ausdrückt, durch das Übereinkommen gebunden zu sein, tritt es am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Ratifikations-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde folgt.

Artikel 23

(1) Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens kann das Ministerkomitee des Europarats durch einen mit der in Artikel 20 Buchstabe d der Satzung vorgesehenen Mehrheit und mit einhelliger Zustimmung der Vertreter der Vertragsstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Komitee haben, gefaßten Beschuß jeden Nichtmitgliedstaat des Rates einladen, dem Übereinkommen beizutreten.

(2) Für jeden beitretenden Staat tritt das Übereinkommen am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Hinterlegung der Beitrittsurkunde beim Generalsekretär des Europarats folgt.

Artikel 24

(1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde einzelne oder mehrere Hoheitsgebiete bezeichnen, auf die dieses Übereinkommen Anwendung findet.

(2) Jeder Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jedes weitere in der Erklärung bezeichnete Hoheitsgebiet erstrecken. Das Übereinkommen tritt für dieses Hoheitsgebiet am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jedes darin bezeichnete Hoheitsgebiet durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 25

(1) Ein Staat, der aus zwei oder mehr Gebietseinheiten besteht, in denen für Angelegenheiten des Sorgerechts für Kinder und für die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen unterschiedliche Rechtssysteme gelten, kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß dieses Übereinkommen auf alle seine Gebietseinheiten oder auf eine oder mehrere davon Anwendung findet.

(2) Ein solcher Staat kann jederzeit danach durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Erklärung die Anwendung dieses Übereinkommens auf jede weitere in der Erklärung bezeichnete Gebietseinheit erstrecken. Das Übereinkommen tritt für diese Gebietseinheit am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf einen Zeitabschnitt von drei Monaten nach Eingang der Erklärung beim Generalsekretär folgt.

(3) Jede nach den Absätzen 1 und 2 abgegebene Erklärung kann in bezug auf jede darin bezeichnete Gebietseinheit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgenommen werden. Die Rücknahme wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 26

(1) Bestehen in einem Staat auf dem Gebiet des Sorgerechts für Kinder zwei oder mehr Rechtssysteme, die einen räumlich verschiedenen Anwendungsbereich haben, so ist

- a) eine Verweisung auf das Recht des gewöhnlichen Aufenthalts oder der Staatsangehörigkeit einer Person als Verweisung auf das Rechtssystem zu verstehen, das von den in diesem Staat geltenden Rechtsvorschriften bestimmt wird, oder, wenn es solche Vorschriften nicht gibt, auf das Rechtssystem, zu dem die betreffende Person die engste Beziehung hat;
 - b) eine Verweisung auf den Ursprungsstaat oder auf den ersuchten Staat als Verweisung auf die Gebietseinheit zu verstehen, in der die Entscheidung ergangen ist oder in der die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung oder die Wiederherstellung des Sorgerechts beantragt wird.
- (2) Absatz 1 Buchstabe a wird entsprechend auf Staaten angewendet, die auf dem Gebiet des Sorgerechts zwei oder mehr Rechtssysteme mit persönlich verschiedenem Anwendungsbereich haben.

Artikel 27

- (1) Jeder Staat kann bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde erklären, daß er von einem oder mehreren der in Artikel 6 Absatz 3 und in den Artikeln 17 und 18 vorgesehenen Vorbehalte Gebrauch macht. Weitere Vorbehalte sind nicht zulässig.
- (2) Jeder Vertragsstaat, der einen Vorbehalt nach Absatz 1 angebracht hat, kann ihn durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation ganz oder teilweise zurücknehmen. Die Rücknahme wird mit dem Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 28

Der Generalsekretär des Europarats lädt am Ende des dritten Jahres, das auf den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens folgt, und von sich aus jederzeit danach die Vertreter der von den Vertragsstaaten bestimmten zentralen Behörden zu einer Tagung ein, um die Wirkungsweise des Übereinkommens zu erörtern und zu erleichtern. Jeder Mitgliedstaat des Europarats, der nicht Vertragspartei des Übereinkommens ist, kann sich durch einen Beobachter vertreten lassen. Über die Arbeiten jeder Tagung wird ein Bericht angefertigt und dem Ministerkomitee des Europarats zur Kenntnisnahme vorgelegt.

Artikel 29

- (1) Jede Vertragspartei kann dieses Übereinkommen jederzeit durch eine an den Generalsekretär des Europarats gerichtete Notifikation kündigen.
- (2) Die Kündigung wird am ersten Tag des Monats wirksam, der auf einen Zeitabschnitt von sechs Monaten nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär folgt.

Artikel 30

Der Generalsekretär des Europarats notifiziert den Mitgliedstaaten des Rates und jedem Staat, der diesem Übereinkommen beigetreten ist,

- a) jede Unterzeichnung;
- b) jede Hinterlegung einer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde;
- c) jeden Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach den Artikeln 22, 23, 24 und 25;
- d) jede andere Handlung, Notifikation oder Mitteilung im Zusammenhang mit diesem Übereinkommen.

Zu Urkund dessen haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten
dieses Übereinkommen unterschrieben.

Geschehen zu Luxemburg am 20. Mai 1980

in englischer und französischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleicher-
maßen verbindlich ist, in einer Urschrift, die im Archiv des Europarats
hinterlegt wird. Der Generalsekretär des Europarats übermittelt allen
Mitgliedstaaten des Europarats und allen zum Beitritt zu diesem Überein-
kommen eingeladenen Staaten beglaubigte Abschriften.

Declarations and Reservations

The Republic of Austria appoints in accordance with the provisions of Article 2 the "Federal Ministry of Justice, A-1016 Wien. Postfach 63" as central authority.

Furthermore the Republic of Austria declares in accordance with Article 27 that it avails itself of the reservations provided for

- a) in Article 6 paragraph 3 and
- b) in Article 17 paragraph 1 that, in cases covered by Articles 8 and 9, recognition and enforcement of decisions relating to custody may be refused on the grounds provided under Article 10 paragraph 1 a and b of the Convention.

(Übersetzung)

(Die Republik Österreich bestimmt gemäß Artikel 2 das Bundesministerium für Justiz, A-1016 Wien. Postfach 63, als zentrale Behörde.

Ferner erklärt die Republik Österreich gemäß Artikel 27, daß sie von den Vorbehalten Gebrauch macht, die vorgesehen sind

- 2 -

a) im Artikel 6 Absatz 3 und
b) im Artikel 17 Absatz 1, daß in den von den
Artikeln 8 und 9 erfaßten Fällen die Anerkennung und Voll-
streckung von Sorgerechtsentscheidungen aus den im
Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a und b vorgesehenen Gründen
versagt werden kann.)

0681C

(Übersetzung aus dem Englischen)

ERLÄUTERNDER BERICHT

Einleitung

1. Die Europäischen Justizminister haben bei ihrer 7. Konferenz in Basel vom 15. bis 18.5.1972 auf der Grundlage eines von Herrn Christian Broda, Bundesminister für Justiz der Republik Österreich, vorgelegten Berichtes geprüft, auf welche Weise die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Vormundschaft und des Sorgerechts für Kinder verbessert werden könnte.

2. In diesem Bericht hat der Minister unter anderem besonderes Gewicht auf die Notwendigkeit eines ausreichenden Schutzes von Kindern sowie auf den Umstand gelegt, daß die Anerkennung und Vollstreckung nationaler Sorgerechtsentscheidungen in fremden Staaten sicherzustellen sei. Die Konferenz hat in ihrer Resolution Nr. 1 empfohlen, das Ministerkomitee des Europarates wolle das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit (CDCJ) beauftragen, Methoden der Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten mit dem Ziel zu prüfen, Kindern einen vermehrten internationalen Schutz zu gewähren, der ausschließlich auf deren Wohl beruhe.

3. Hierauf hat das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit die Einstellung eines Komitees von Regierungsexperten vorgeschlagen (das Ministerkomitee hat dies genehmigt), um zunächst - als erster Schritt - aufzuzeigen, welche konkreten Maßnahmen innerhalb des Europarates zur Verwirklichung der eben ge-

nannten Resolution getroffen werden könnten.

4. Das Expertenkomitee hat aus von den Regierungen der Mitgliedstaaten ernannten Experten und aus Beobachtern Finnlands, Spaniens (das im Jahr 1977 Mitglied des Europarates geworden ist) und der Haager Konferenz für internationales Privatrecht bestanden. Herr R. Loewe (Österreich) ist zum Präsidenten gewählt worden, Herr M.C. Blair (Großbritannien) zum Vizepräsidenten.

5. Bei seiner ersten Tagung im Jahr 1973 hat das Expertenkomitee auf Grund der ihm erteilten Befugnisse vorgeschlagen, zu allererst ein Europäisches Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder auszuarbeiten. Das Expertenkomitee hatte zu Recht erkannt, daß das Haager Übereinkommen vom 5. Oktober 1961 über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen keine Bestimmungen enthält, die die Vollstreckung diesbezüglicher ausländischer Entscheidungen sicherstellen; ferner, daß eine Anzahl von Mitgliedstaaten des Europarates diesem Übereinkommen noch nicht beigetreten ist. Es wäre daher wünschenswert, daß die Mitgliedstaaten des Europarates, da dieser für eine immer enger werdende Einheit seiner Mitglieder eintritt, zu diesem Zweck gemeinsame Bestimmungen ausarbeiten, zumal das Sorgerecht nachteilig beeinflußt werden könnte, wenn die Maßnahmen, die seine Ausübung ermöglichen, im Ausland nicht vollstreckt werden.

6. Im Jahr 1976 haben die schweizerischen Experten dem Komitee einen Vorentwurf eines Übereinkommens über die Wiederherstellung des Sorgerechts über Kinder vorgelegt. Dieser Vorschlag hat sich im besonderen mit der Wiederherstellung des Sorgerechts über Kinder befaßt, die aus der Obhut desjenigen, der das Sorgerecht

- 3 -

besitzt, über eine internationale Grenze verbracht worden sind. Das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit (CDCJ) hat das Expertenkomitee ermächtigt, den schweizerischen Vorschlag gemeinsam mit dem Entwurf eines Europäischen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder zu prüfen.

7. Anläßlich dieser Prüfung hat das Expertenkomitee beschlossen, die zwei Entwürfe einander anzupassen und so zu überarbeiten, daß daraus ein einziges Übereinkommen - mit zweifachem Zweck - entstehe:

- i) Regelung der Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und
- ii) Wiederherstellung des Sorgerechts im Fall eines Verbringens eines Kindes in einen anderen Staat.

8. Die Vorbereitungsarbeiten sind bei der Sitzung des Expertenkomitees vom 29. 1. bis 3. 2. 1979 und dem Vorsitz von Herrn G. Koumantos (Griechenland) abgeschlossen worden; Herr R. L. Jones (Großbritannien) ist Vizepräsident gewesen.

9. Der Übereinkommensentwurf ist durch das Europäische Komitee für juristische Zusammenarbeit (CDCJ) überprüft, ergänzt und anschließend dem Ministerkomitee vorgelegt worden; dieses hat den Text des Übereinkommens genehmigt und beschlossen, das Übereinkommen zur Unterzeichnung durch die Mitgliedstaaten des Europarates am 20. 5. 1980 in Luxemburg - aus Anlaß der 12. Konferenz der Europäischen Justizminister - aufzulegen.

Erläuterungen zu den Bestimmungen
des Übereinkommens

Allgemeine Erläuterungen

10. Das Übereinkommen behandelt im Bereich des Sorgerechts verschiedene Fallgruppen und legt für sie spezifische Lösungen fest.

Die Fallgruppen und die Lösungen sind folgende:

a) Unzulässiges Verbringen eines Kindes, wenn beide Elternteile und das Kind nur Angehörige des Staates sind, in dem die Sorgerechtsentscheidung ergangen ist, und wenn das Kind überdies seinen gewöhnlichen Aufenthalt in diesem Staat hat; Nichtrückgabe eines Kindes am Ende einer im Ausland ausgeübten Besuchszeit entweder unter Verletzung einer von der zuständigen Behörde genehmigten Vereinbarung oder unter Verletzung einer Entscheidung der zuständigen Behörde über das Recht auf persönlichen Verkehr (= Besuchsrecht). In diesen im Art. 8 genannten Fällen ist, wenn der Antrag innerhalb eines sehr kurzen - mit sechs Monaten festgesetzten - Zeitraumes nach dem Verbringen oder der Nichtrückgabe gestellt wird, das Sorgerecht umgehend wiederherzustellen und dies darf von keiner anderen Bedingung abhängig gemacht werden, als der des Nachweises der für diese Fälle vorgesehenen tatsächlichen Umstände.

b) Unzulässiges Verbringen, wenn eine der im Art. 8 Abs. 1 lit. a vorgesehenen Bedingungen (gemeinsame Staatsangehörigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt im Ursprungsstaat) nicht erfüllt ist, der Antrag aber innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen

- 5 -

Verbringen gestellt wird. Dieser im Art. 9 genannte Fall erfordert die Wiederherstellung des Sorgerechts, die einer nur beschränkten Anzahl von Versagungsgründen unterliegt; diese Versagungsgründe betreffen - ganz allgemein - die Beachtung des rechtlichen Gehörs und der im ersuchten Staat bereits ergangenen Entscheidungen.

c) In allen anderen im Art. 10 genannten Fällen, einschließlich jener, in denen ein Antrag erst nach mehr als sechs Monaten gestellt wird, sind die für eine Rückführung festgelegten Bedingungen zahlreicher, weil das Kind in der Umgebung, in die es verbracht worden ist, bereits integriert sein könnte.

11. Um das Übereinkommen für eine größere Anzahl von Staaten annehmbar zu machen, ermöglicht eine besondere Bestimmung (Art. 17) den Staaten, und zwar durch eine Vorbehaltsmöglichkeit, die in obiger lit. c genannten Bedingungen auch auf eine der unter obiger lit. a oder b genannten Fallgruppen oder auf beide anzuwenden.

Zum Artikel 1

12. Dieser Artikel enthält die Definitionen einiger Begriffe, wie sie im Sinn dieses Übereinkommens zu verstehen sind.

13. Was den Begriff "Kind" betrifft, so ist das Alter von 16 Jahren nicht wegen des Volljährigkeitsalters, sondern deshalb gewählt worden, weil eine Sorgerechtsentscheidung gegen den Willen eines Kindes über dieser Altersgrenze nicht ohne Schwierigkeiten vollstreckt werden könnte. Überdies besteht wenig Anlaß, ein Kind, sobald es das 16. Lebensjahr vollendet hat, gegen ein unzulässiges Verbringen zu schützen.

Die in der Definition festgelegten Voraussetzungen betreffend das Alter des Kindes und sein Recht, seinen Aufenthalt selbst

zu bestimmen, sind kumulativ.

14. In den meisten Mitgliedstaaten des Europarates sind Sorgerechtsentscheidungen ausschließlich den Gerichten vorbehalten. Es gibt jedoch einige Mitgliedstaaten, wie Dänemark, Norwegen und die Schweiz, in denen diese Befugnis auf Verwaltungsbehörden übertragen worden ist. Die Definition des Begriffs "Behörde" nimmt auf diesen Umstand Bedacht.

15. Die Staatsangehörigkeit und der gewöhnliche Aufenthalt werden in dem Übereinkommen nicht definiert und müssen nach dem Recht jedes Vertragsstaates beurteilt werden. Was den gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes betrifft, so kann auf die Regeln 1 bis 11 der Resolution (72) 1 des Ministerkomitees des Europarates zur Vereinheitlichung der Rechtsgrundbegriffe "Wohnsitz" und "Aufenthalt" Bezug genommen werden.

16. Im Sinn des Übereinkommens ist es unerheblich, ob die Person, der das Sorgerecht gewährt oder verweigert worden ist, eine natürliche oder juristische Person, eine Institution oder eine Behörde ist.

17. Die Definition der Sorgerechtsentscheidungen umfaßt bewußt auch das Besuchsrecht, das durch den Art. 11 geregelt wird. Eine Entscheidung, die sich darauf beschränkt, die Rückgabe des Kindes an den Ort anzuordnen, an dem es sich vor seinem Verbringen aufgehalten hat, ist gleichfalls als Sorgerechtsentscheidung zu qualifizieren. Die erwähnten Entscheidungen müssen in einem Vertragsstaat ergangen sein; dies ergibt sich aus dem Art. 7 und dem ganzen Aufbau des Übereinkommens.

18. Das Übereinkommen ist nicht auf Entscheidungen anzuwenden, die weder die Sorge für die Person des Kindes, noch das Recht auf

- 7 -

Bestimmung seines Aufenthaltes, noch das Besuchsrecht betreffen. Im besonderen ist es auf Entscheidungen unabwendbar, die sich nur auf die gesetzliche Vertretung als solche oder auf die Erteilung einer Zustimmung in vermögensrechtlichen Angelegenheiten beziehen. Wo aber eine Entscheidung über die gesetzliche Vertretung unmittelbare Wirkungen auf die Gewährung der Ausübung des Sorgerechts hat, fällt sie in diesem Umfang selbstverständlich in den Anwendungsbereich des Übereinkommens ("Sorgerechtsentscheidung"). In einem solchen Fall hat der die Anerkennung oder Vollstreckung begehrende Antragsteller das Gericht zu überzeugen, daß das vom entscheidenden Gericht bei seiner Entscheidung über die Frage der gesetzlichen Vertretung angewendete Recht - kraft dieser gerichtlichen Entscheidung - die Rechte und Pflichten hinsichtlich der Sorge mitumfaßt.

19. Der Begriff "Sorge für die Person des Kindes" soll - grundsätzlich - dahingehend verstanden werden, daß er die körperliche, medizinische (gesundheitliche), sittliche und geistige Fürsorge ganz allgemein umfaßt, einschließlich der Ausbildung und des Besuchs einer bestimmten Schule. Es ist für zweckmäßiger erachtet worden, keine starre Definition vorzusehen, zumal die Situationen beträchtlich voneinander abweichen können. Es wird daher letztlich Sache der Gerichte des ersuchten Staates sein, zu entscheiden, ob bestimmte Handlungen oder Entscheidungen der sorgeberechtigten Person als Teil der Sorge für die Person eines Kindes anzusehen sind, mit der Folge, daß eine von einem Gericht des Ursprungsstaates erlassene Entscheidung in den Anwendungsbereich des Übereinkommens fällt.

20. Die Definition des unzulässigen Verbringens, die eine Sorgerechtsentscheidung voraussetzt, schließt die Anwendbarkeit

des Übereinkommens in den Fällen nicht aus, in denen gemäß dem innerstaatlichen Recht das Sorgerecht ex lege besteht. Solche Fälle können nämlich durch die Anwendung des Art. 12 mitumfaßt werden.

Zum Artikel 2

21. Der Art. 2 sieht die rechtliche Zusammenarbeit zwischen den Staaten durch die Einrichtung zentraler Behörden vor, die für die Zwecke dieses Übereinkommens durch jeden Vertragsstaat bestimmt werden. Personen, die die Wiederherstellung des Sorgerechts oder die Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat sicherstellen wollen, können einen Antrag an die zentrale Behörde jedes beliebigen Vertragsstaates richten. Dies hindert sie jedoch nicht daran, sich unmittelbar und ohne die Mitwirkung der zentralen Behörde an die Gerichte des ersuchten Staates zu wenden.

Zum Artikel 3

22. Die in dieser Bestimmung vorgesehene Zusammenarbeit umfaßt sowohl die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Behörden selbst, als auch die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden. Der Zweck ist der, daß diese Behörden sich nicht auf die Prüfung der innerstaatlichen Gesichtspunkte der ihnen unterbreiteten Angelegenheiten beschränken, sondern daß sie auch auf die internationa-
nalen Elemente Bedacht nehmen sollen. Eine solche Zusammenarbeit soll zu einer Beschleunigung der Verfahren führen.

- 9 -

Zum Artikel 4

23. Der Art. 4 bezeichnet die Pflichten der ersuchenden zentralen Behörde. Der Antragsteller kann sich an jede beliebige zentrale Behörde wenden. Diese Anordnung ist im Interesse des Antragstellers getroffen worden, weil er - unter Bedachtnahme auf die konkreten Umstände (Verbringen, Urlaub usw.) - am besten in der Lage ist zu beurteilen, an welche Behörde heranzutreten ist.

24. Es ist Aufgabe der ersuchenden zentralen Behörde, sich zu vergewissern, daß die anzuschließenden Schriftstücke vollständig und in gehöriger Form vorliegen. Dies bedeutet unter anderem, daß die zentrale Behörde nicht verpflichtet ist, die Schriftstücke der zentralen Behörde des ersuchten Staates zu übermitteln, wenn es offensichtlich ist, daß die Entscheidung im ersuchten Staat nicht anerkannt oder vollstreckt werden kann.

25. Obwohl es der Abs. 4 der ersuchten Behörde ermöglicht, ein Tätigwerden abzulehnen, wenn die Voraussetzungen nach diesem Übereinkommen nicht erfüllt sind, ist die zentrale Behörde dennoch stets dazu berufen, ihre Unterstützung für Verfahren anzubieten, die aus anderen Gründen zulässig sind. Dies ist besonders dann der Fall, wenn Verfahren auf Grund einer zwischenstaatlichen Vereinbarung, die die Anerkennung und Vollstreckung vorsieht und deren Wirksamkeit durch den Art. 19 sichergestellt ist, eingeleitet werden.

Zum Artikel 5

26. Die zentrale Behörde des ersuchten Staates ist gemäß Art. 5 ermächtigt, sich erforderlichenfalls unmittelbar an ihre zuständigen Behörden zu wenden.

- 10 -

27. Die Bestimmung des Abs. 1, wonach die zentrale Behörde des ersuchten Staates verpflichtet ist, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um den Aufenthaltsort des Kindes ausfindig zu machen, umfaßt Nachforschungen im Hoheitsgebiet des ersuchten Staates. Obwohl es für jemanden, der ein Kind, das Gegenstand einer Sorgerechtsentscheidung ist, aus den Augen verloren hat, möglich ist, sich an die zentralen Behörden aller Vertragsstaaten in der Hoffnung zu wenden, eine von ihnen könne das Kind ausfindig machen, so dürfte es in der Praxis dennoch unwahrscheinlich sein, daß sich jemand an die zentrale Behörde eines bestimmten Staates zu wenden wünscht, sofern es nicht einige Hinweise dafür gibt, daß sich das Kind im Hoheitsgebiet dieses Staates aufhalten könnte. Die zentrale Behörde sollte zur Ausforschung des Aufenthaltsortes des Kindes alle Mittel heranziehen, die ihr nach dem Recht des ersuchten Staates zur Verfügung stehen.

28. Die Obliegenheit der zentralen Behörde des ersuchten Staates gemäß Abs. 1 lit. c ist in einem weiten Sinn zu verstehen und umfaßt nicht nur das Exequatur (= Verfahren zur Vollstreckbarerklärung) im technischen Sinn, sondern auch die Wiederherstellung des Sorgerechts gemäß Art. 8.

29. Gemäß Abs. 3 wird der Antragsteller, wenn er sich an eine zentrale Behörde wendet, nicht verhalten, irgendwelche Kosten zu tragen - und zwar auch dann nicht, wenn sein Antrag abgewiesen wird. Diese Lösung ist deshalb angenommen worden, weil die (finanziellen) Umstände der betroffenen Personen in vielen Fällen, in denen das Übereinkommen anzuwenden ist, bescheiden sind. Eine Ausnahme ist hinsichtlich der Kosten der Rückführung gemacht worden, die vom ersuchten Staat nicht zu tragen sind.

- 11 -

30. Die zentrale Behörde des ersuchten Staates hat gemäß Abs. 4 weitere Obliegenheiten in Fällen, in denen ihre - in Vertretung des Antragstellers unternommenen - Bemühungen zu keinem Erfolg, sondern vielmehr zu einer Abweisung der Anerkennung oder Vollstreckung geführt haben. In einigen dieser Fälle dürfte es vermutlich im Interesse des Antragstellers liegen, ein neues Verfahren betreffend das Sorgerecht für das Kind einzuleiten. In Fällen dieser Art sollte daher die zentrale Behörde nach besten Kräften die Vertretung des Antragstellers in jenen (neuen) Verfahren sicherstellen. In bestimmten Fällen etwa wird die zentrale Behörde des ersuchten Staates durch Einschaltung einer öffentlichen Behörde (Staatsanwaltschaft) tätig werden können.

Zum Artikel 6

31. Das angenommene System sieht vor, daß Mitteilungen in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des ersuchten Staates oder in englischer oder französischer Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet sein müssen. Dieses System wird zu einer Beschleunigung der Vollstreckung von Entscheidungen, die von dem Staat des Antragstellers ausgehen, im ersuchten Staat führen.

Diese Regeln sind bereits in einer Anzahl von zwischenstaatlichen Vereinbarungen des Europarates angenommen worden, zum Beispiel im Europäischen Übereinkommen vom 27. Jänner 1977 über die Übermittlung von Anträgen auf Verfahrenshilfe.

32. Die Wahl dieses Systems hat eine Vorbehaltsmöglichkeit erforderlich gemacht, wie sie nun im Abs. 3 vorgesehen ist.

33. Der Abs. 3 ist wie folgt zu fassen gewesen: Wenn ein Vertragsstaat von dem vorgesehenen Vorbehalt Gebrauch gemacht und eine der Amtssprachen des Europarates ausgeschlossen hat, so kann jeder andere Vertragsstaat verlangen, daß bei Mitteilungen an ihn von dem Staat, der den Vorbehalt gemacht hat, die (durch diesen Vorbehalt) nicht ausgeschlossene Amtssprache zu verwenden ist.

Zum Artikel 7

34. Sorgerechtsentscheidungen müssen rasch vollstreckt werden, wenn sie eine praktische Auswirkung haben sollen. Für die Vollstreckung im ersuchten Staat genügt es, daß die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist. Wenn die innerstaatlichen Rechtsmittel im Ursprungsstaat zuerst ausgeschöpft werden müßten, könnte sich nämlich die Sachlage - selbst nach einem unzulässigen Verbringen eines Kindes - durch den Zeitablauf mittlerweile so grundlegend geändert haben, daß die Anerkennung oder Vollstreckung nicht länger mit dem Wohl des Kindes im Einklang stehen würde.

35. Die Vollstreckung wird nur bewilligt, wenn die Entscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist. Wenn eine gerichtliche Entscheidung, die die Rechtskraft noch nicht erlangt hat, im Ursprungsstaat nicht oder nur unter bestimmten Voraussetzungen vollstreckbar ist, so hat eine solche Entscheidung im ersuchten Staat dieselbe Wirkung. Überdies kann das befaßte Gericht gemäß Art. 10 Abs. 2 lit. a das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung aussetzen, wenn gegen die ursprüngliche Entscheidung im Ursprungsstaat ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt worden ist. Derjenige, der sich gegen die Anerkennung oder Vollstreckung ausspricht, wird diesen Umstand nachzuweisen haben.

- 13 -

36. Sorgerechtsentscheidungen, die in einem Vertragsstaat gemäß Art. 7 anerkannt und für vollstreckbar erklärt worden sind, müssen hinsichtlich ihrer Wirkungen den diesbezüglichen innerstaatlichen Entscheidungen in diesem Staat selbstverständlich angeglichen werden.

Zum Artikel 8

37. Der Art. 8 bezieht sich auf den im obigen P. 10 lit. a der allgemeinen Erläuterungen dargelegten Fall und begrenzt die für die Rückführung eines Kindes festgelegten Voraussetzungen auf ein striktes Minimum.

38. Überdies wurde es für zweckmäßig erachtet, da sich viele Fälle unzulässigen Verbringens im Zusammenhang mit der Ausübung des Besuchsrechts ereignen, besondere Bestimmungen für solche Fälle festzulegen. In diesen Fällen sieht der Abs. 3 die Rückstellung des Kindes gemäß den Abs. 1 lit. b und 2 vor, selbst wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a nicht erfüllt sind.

Zum Artikel 9

39. Diese Bestimmung ist auf alle nicht unter den Art. 8 zu subsumierenden Fälle eines unzulässigen Verbringens eines Kindes anzuwenden, sofern ein Antrag bei einer zentralen Behörde innerhalb von sechs Monaten nach dem unzulässigen Verbringen gestellt wird.

40. Die drei Versagungsgründe sind, kurz gesagt, folgende: Nichtzustellung in Säumnisfällen, mangelnde Zuständigkeit des Titelgerichtes in Säumnisfällen und miteinander unvereinbare Entscheidungen.

- 11 -

41. Der Zweck des Abs. 1 lit. a ist, sicherzustellen, daß Entscheidungen nur dann anerkannt oder vollstreckt werden, wenn demjenigen, an den - nach dem anzuwendenden Recht - in einem Verfahren über das Sorgerecht für ein Kind eine Zustellung zu bewirken ist, auch eine angemessene Möglichkeit zum Erscheinen gegeben worden ist. Derjenige, dem die Mitteilung über die Einleitung des Verfahrens nicht zugestellt worden ist, braucht nicht derjenige zu sein, der sich nun gegen die Anerkennung ausspricht. Wenn zwischen der ursprünglichen Entscheidung und dem Antrag auf deren Anerkennung ein Wechsel der sorgeberechtigten Person eingetreten ist, so muß derjenige, der sich auf lit. a stützt, nachweisen, daß dem ursprünglichen Beklagten nicht ordnungsgemäß zugestellt worden ist.

42. Der Abs. 1 lit. b erstreckt sich auf den Fall, in dem die Entscheidung in Abwesenheit des Beklagten ergangen ist und keine ausreichenden Nahebeziehungen zwischen der Behörde, die die Entscheidung gefällt hat, und den Parteien vorhanden sind, um die Anerkennung oder Vollstreckung der Entscheidung zu rechtfertigen.

43. Der Abs. 1 lit. c erlaubt die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung, wenn eine frühere Entscheidung über das Sorgerecht im ersuchten Staat bereits erlassen worden ist. Diese Entscheidung muß vor dem unzulässigen Verbringen vollstreckbar geworden sein. Der Hauptzweck dieser Bestimmung ist, eine Person an einem "forum shopping" zu hindern, wobei sie eine günstige Entscheidung in einem anderen Staat, als dem des Aufenthalts des Kindes erlangt, hierauf das Kind in jenen Staat entführt und diese Entscheidung sodann als Versagungsgrund heranzuziehen versucht.

44. Der Wortlaut des Abs. 2 stellt klar, daß ein Antrag an die zentrale Behörde keine unerlässliche Voraussetzung dafür ist, daß das von diesem Übereinkommen vorgesehene System zur Anwendung gelangt. In den Fällen nach den Art. 9 und 10 ist es auch möglich, daß sich der Antragsteller - ohne Befassung der zentralen Behörde - unmittelbar an die zuständige Behörde des ersuchten Staates wendet. Wenn alle erheblichen Voraussetzungen nach diesem Übereinkommen erfüllt sind, hat die zuständige Behörde das System des Übereinkommens anzuwenden.

45. Die Versagungsgründe des Art. 9 sind bloß formeller Natur; die Tatsachen, auf die die ausländische Entscheidung gestützt wurde, dürfen nicht nachgeprüft werden.

Zum Artikel 10

46. Diese Bestimmung ist anzuwenden, wenn kein unzulässiges Verbringen vorliegt oder wenn der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung mehr als sechs Monate nach dem unzulässigen Verbringen gestellt worden ist. Wenn der ersuchte Staat den Vorbehalt nach Art. 17 angebracht hat, finden die im Art. 10 festgelegten Versagungsgründe aber auch dann Anwendung, wenn der Antrag auf Wiederherstellung (des Sorgerechts) innerhalb von sechs Monaten ab dem unzulässigen Verbringen gestellt worden ist.

47. Der Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung ist einschränkender (restriktiver) als die übliche Bestimmung, die die Versagung des Exequaturs aus Gründen der öffentlichen Ordnung (ordre public) regelt. Da das Wohl des Kindes einer der Grundwerte des Rechtes ist, ermöglicht der Abs. 1 lit. a dieser Bestimmung die Versagung der Aner-

kennung und Vollstreckung einer Entscheidung, wenn eine (solche) Vollstreckung eine offensichtliche Verletzung dieses Grundwertes begründen würde.

48. Der Abs. 1 lit. b soll eine gerechte Lösung in den Fällen ermöglichen, in denen das ersuchte Gericht Gründe zur Annahme hat, die Verhältnisse hätten sich derart geändert, daß die anzuerkennende oder zu vollstreckende Entscheidung nicht mehr dem Wohl des Kindes entspricht. Wenn das ersuchte Gericht unter Bedachtnahme auf die Feststellung eines Erstgerichtes befindet, daß sich die Verhältnisse geändert haben, kann es die Anerkennung oder Vollstreckung versagen. Die notwendige Änderung der Verhältnisse kann auf einer neuen Tatsache beruhen, aber auch auf bloßem Zeitablauf, als dessen Ergebnis das Wohl des Kindes nicht mehr dasselbe ist wie früher. Es besteht jedoch eine wichtige Ausnahme von dieser Regel: Ein Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes infolge eines unzulässigen Verbringens kann für sich allein keine solche Änderung der Verhältnisse begründen. Die Absicht hiefür ist, der Möglichkeit vorzubeugen, daß in allen Kindesentführungsfällen der Kindesentführer den Wechsel des Aufenthaltsortes des Kindes als Argument für die Einleitung eines (neuen) Verfahrens benützen kann, das dann letztlich zu einer Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung führt. Die Lage ist jedoch anders, selbst wenn die ursprüngliche Entscheidung vor der Entführung erlassen worden ist, falls der Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung so lange Zeit nach der Entführung eingebracht wird, sodaß es möglich wäre zu sagen, es wäre gegen das Wohl des Kindes, das sich bereits in der Umgebung seines neuen Aufenthaltsortes eingelebt hat, würde es an seinen früheren Aufenthaltsort ^{nach} zugebracht.

In solchen Fällen ist es nicht der Wechsel des Aufenthaltsortes, sondern die Eingliederung des Kindes in seine neue Umgebung, die eine neuerliche Überprüfung rechtfertigen dürfte.

49. Es ist zu beachten, daß der Ausdruck "offensichtlich" sowohl in lit. a als auch in lit. b verwendet wird. Die Ansicht der Verfasser war, daß diese Versagungsgründe mit Ausnahme von eindeutigen Fällen nicht herangezogen werden sollten.

50. Der Zweck des Abs. 1 lit. c (i) und (ii) dieser Bestimmung ist, die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung zu ermöglichen, wenn die Bindungen des Kindes zum ersuchten Staat substantieller Natur sind, das Kind aber keine solche Nahebeziehungen zum Ursprungsstaat hatte oder wenn die einzige Nahebeziehung die ist, daß es Doppelbürger ist.

51. Nach lit. d kann die Anerkennung und Vollstreckung auch versagt werden, wenn eine Entscheidung mit einer im ersuchten Staat ergangenen oder in einem dritten Staat ergangenen und im ersuchten Staat vollstreckbaren Entscheidung unvereinbar ist. Ein ähnlicher Versagungsgrund ist bereits im Art. 9 Abs. 1 lit. c vorgesehen. Da aber der Art. 10 auch anzuwenden ist, wenn kein unzulässiges Verbringen vorliegt, sind die Voraussetzungen für diesen Versagungsgrund etwas anderer Art. Um diesen Versagungsgrund anwenden zu können, muß die frühere Entscheidung zwar nicht vor dem unzulässigen Verbringen ergangen sein, aber das Verfahren, in dem diese Entscheidung ergangen ist, muß vor dem Verfahren auf Anerkennung und Vollstreckung eingeleitet worden sein. Dies soll denjenigen, der das Kind im ersuchten Staat in Besitz hat, an dem Versuch hindern, die Wirkung der ausländischen Entscheidung zu beseitigen, indem er im

ersuchten Staat nach Einleitung des Verfahrens zur Anerkennung oder Vollstreckung dort ein (neues) Verfahren in die Wege leitet.

52. Die Beweislast hinsichtlich der Versagungsgründe obliegt - als allgemeine Regel - der Partei, die sich gegen die Anerkennung oder Vollstreckung der ausländischen Entscheidung ausspricht.

53. Die Unvereinbarkeit schließlich ist kein automatisch wirkender Versagungsgrund. Die Versagung kann nur dann Platz greifen, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Das Wohl des Kindes wird der entscheidende Faktor sein, wo die Wahl zwischen unterschiedlichen Entscheidungen bestünde.

54. Sorgerechtsentscheidungen müssen in den anderen Vertragsstaaten auch anerkannt und vollstreckt werden, selbst wenn sie noch nicht die rechtliche Qualität einer rechtskräftigen und endgültigen Entscheidung erlangt haben. Der Abs. 2 lit. a dieser Bestimmung legt eine bedeutsame Ausnahme von diesem Grundsatz fest.

55. Der Begriff "ausgesetzt" ("vertagt") in Verbindung mit einem Verfahren zur Vollstreckung muß nach dem Recht der zuständigen Behörde (Recht des Forumstaates) beurteilt werden.

56. Die Tatsache, daß ein anderes Verfahren anhängig ist (Abs. 2 lit. b), stellt nach diesem Übereinkommen keinen Versagungsgrund dar, wohl aber einen Grund dafür, das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung auszusetzen (zu vertagen). Hiefür gibt es zwei Gründe: Erstens soll vermieden werden, daß ein bei einem Gericht des ersuchten Staates anhängiges Sorgerechtsverfahren notwendigerweise zur Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung führen muß, zumal nach dem Stadium des anhängigen Verfahrens dessen Ergebnis noch nicht vorhersehbar ist; zweitens sieht der Abs. 1 lit. d dieser Bestimmung vor,

- 19 -

daß - trotz des Vorhandenseins einer unvereinbaren innerstaatlichen Entscheidung - der ausländischen Entscheidung der Vorrang eingeräumt werden sollte. Es wäre zu viel verlangt, würde man erwarten, daß das Gericht, das über die Anerkennung oder Vollstreckung zu entscheiden hat, auf diese Umstände im vorhinein, während das Verfahren noch anhängig ist, Bedacht nimmt.

57. Die Rechtslage nach Abs. 2 lit. c ist der unter lit. b ähnlich.

58. Das Wort "kann" im Einleitungssatz des Abs. 2 ermöglicht es dem Richter, eine Frist zu bestimmen, innerhalb der das innerstaatliche Verfahren beendet sein muß, widrigenfalls das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung fortgesetzt werden kann. In Staaten, in denen dem Richter aus verfassungsrechtlichen Gründen ein solches Ermessen nicht eingeräumt werden kann, kann ihm der Gesetzgeber diesbezüglich bindende Regelungen auferlegen.

Zum Artikel 11

59. Der Abs. 1 dieser Bestimmung anerkennt grundsätzlich das Besuchsrecht. Da sich die Voraussetzungen für die Ausübung eines Besuchsrechts, das einem Elternteil eingeräumt wurde, der das Sorgerecht für das Kind nicht hat, von Staat zu Staat beträchtlich unterscheiden können, erschien es angemessen, den zuständigen Behörden des ersuchten Staates in einer selbständigen Bestimmung betreffend Entscheidungen über das Besuchsrecht zu gestatten, solche aus einem anderen Vertragsstaat stammende Entscheidungen zu modifizieren oder zu ergänzen, um sie in Übereinstimmung mit der im ersuchten Staat gehandhabten Praxis zu bringen. Zu diesem Zweck ermächtigt der Abs. 2 die zuständige Behörde des ersuchten Staates, die Art und

- 20 -

Weise festzulegen, in der dieses Recht ausgeübt werden kann, besonders in Übereinstimmung mit den von den Parteien eingegangenen Verpflichtungen und unter Berücksichtigung von örtlichen Gegebenheiten wie z.B. der Termine der Schulferien.

60. Die Bestimmung des Abs. 3 ermöglicht es der zentralen Behörde des ersuchten Staates, auf Antrag der Person, die das Besuchsrecht beansprucht, sich an die zuständige Behörde zu wenden, um eine solche Entscheidung zu erwirken, besonders wenn die Anerkennung und Vollstreckung der Sorgerechtsentscheidung versagt worden ist.

Zum Artikel 12

61. Diese Bestimmung sieht eine Abhilfe in den Fällen vor, in denen jemand, der das Sorgerecht kraft Gesetzes (ex lege) oder bloß tatsächlich (de facto) ausgeübt hat, seines Sorgerechts durch ein unzulässiges Verbringen des Kindes über eine internationale Grenze beraubt wurde. Eine Entscheidung der zuständigen Behörde muß daher erst nach dem Verbringen erwirkt werden, um Maßnahmen in einem anderen Vertragsstaat zu ermöglichen. Es ist erforderlich, daß eine solche Entscheidung die notwendige Gewißheit über die Person des im Ursprungsstaat Sorgeberechtigten gibt und es so dem ersuchten Staat erlaubt, die nach diesem Übereinkommen vorgesehenen Schritte zu setzen.

Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Fälle, in denen das Sorgerecht von einem Elternteil oder von beiden gemeinsam ohne eine vorangehende Entscheidung ausgeübt wird.

Diese Bestimmung deckt tatsächlich besonders zwei Situationen ab: Erstens, wenn eine (natürliche) Person oder Behörde nach dem Recht des Ursprungsstaates das Sorgerecht hat, derjenige aber, der

das Kind verbringt, keine derartigen Rechte hat; zweitens, wenn zwei Personen das Sorgerecht für das Kind miteinander teilen und einer von ihnen das Kind unter Verletzung der Rechte des anderen verbringt. Obwohl eine Sorgerechtsentscheidung in beiden Fällen notwendig ist, erfordert nur der erste Fall eine Bestätigung des Sorgerechts, während im zweiten Fall eine Sachentscheidung erforderlich sein kann.

62. Die im Ursprungsstaat ergehenden Entscheidungen müssen zwei Anforderungen entsprechen: Erstens müssen sie das Verbringen als unzulässig erklären und zweitens müssen sie denjenigen bezeichnen, der das Sorgerecht hatte, um die Rückführung des Kindes an ihn zu ermöglichen. Diese Anforderungen können - gemäß dem innerstaatlichen Recht des Ursprungsstaates - entweder durch eine einzige Entscheidung oder durch zwei getrennte Entscheidungen erfüllt werden. Eine Entscheidung, die sich auf die Anordnung der Rückführung des Kindes an den Ort beschränkt, an dem es sich vor dem Verbringen befunden hat, kann jedoch als für die Anwendung des Art. 12 ausreichend erachtet werden.

Zum Artikel 13

63. In dieser Bestimmung werden die Urkunden angeführt, die derjenige, der die Anerkennung oder Vollstreckung einer Entscheidung begehrt, vorzulegen hat. Die Anforderungen nach dieser Bestimmung müssen erfüllt sein, gleichgültig ob sich der Antragsteller an das Gericht des ersuchten Staates unmittelbar oder durch Vermittlung der nach diesem Übereinkommen vorgesehenen zentralen Behörden wendet.

64. Das Wort "gegebenenfalls" im Abs. 1 lit. d bedeutet, daß ein Schriftstück, aus dem sich die Vollstreckbarkeit der Entscheidung er-

gibt, nur notwendig ist, wenn der Antragsteller die Vollstreckung der Entscheidung und nicht bloß deren Anerkennung begehrt.

Zum Artikel 14

65. Durch diese Bestimmung wird bezweckt, die Anerkennung oder Vollstreckung von Entscheidungen dadurch zu erleichtern, daß die Staaten aufgerufen werden, ihre einschlägigen verfahrensrechtlichen Bestimmungen - soweit erforderlich - zu vereinfachen. Hinsichtlich der Art. 8 und 9 sollte in den Staaten, die ein Eilverfahren kennen, die Rückführung (eines Kindes) in einem solchen Eilverfahren angeordnet werden können.

Zum Artikel 15

66. Die eigene Meinung des Kindes über sein Wohl kann zum Zweck einer Entscheidung, die das Gericht nach Art. 10 Abs. 1 lit. b zu treffen hat, oft ganz außerordentlich wichtig sein. Das Gericht ist nicht verpflichtet, selbst das Kind zu hören, sondern kann gemäß diesem Übereinkommen ersuchen, daß das Kind durch eine andere Behörde oder hiezu ermächtigte Person gehört werde und die so erlangten Ergebnisse dem Gericht übermittelt werden.

67. Die Kosten der Ermittlungen sind von den Behörden des Staates zu tragen, in dem sie durchgeführt wurden (Abs. 2).

68. Nach dem Abs. 3 können Ermittlungsersuchen und die Ergebnisse der Ermittlungen im Weg der zentralen Behörden übersandt werden. Dies gilt auch für die Fälle, in denen der Antragsteller nicht an die zentralen Behörden herangetreten ist, um ein gerichtliches Verfahren einzuleiten.

- 23 -

Zum Artikel 16

69. Diese Bestimmung dient dazu, die Kontaktnahme zwischen den zentralen Behörden durch den Verzicht auf die Förmlichkeit der Be-glaubigung zu beschleunigen. Ähnliche Bestimmungen scheinen in anderen Übereinkommen auf, so z.B. im Art. 6 des Übereinkommens der Europäi-schen Gemeinschaften vom 27. September 1968 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidun-gen in Zivil- und Handelssachen.

Zum Artikel 17

- 70. Nach Art. 8 Abs. 2 finden die in dem Übereinkommen genannten Gründe für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung auf die Fälle keine Anwendung, auf die sich jene Bestimmung bezieht. Überdies sind die Versagungsgründe bei Anwendung des Art. 9, der ein unzulässiges Verbringen behandelt, sofern der Antrag auf Aner-kennung oder Vollstreckung innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sehr beschränkt. Da bestimmte Mitgliedstaaten Schwierigkeiten haben, diese Beschränkungen zu akzeptieren, ermöglicht ihnen der Art. 17, einen Vorbehalt anzubringen.

71. Eine Erklärung, die alle in dieser Bestimmung vorgesehenen Fälle erfaßt, gibt den Gerichten oder anderen zuständigen Behörden des ersuchten Staates die Möglichkeit, die Anerkennung und Voll-streckung einer Entscheidung eines anderen Staates aus einem der in den Art. 9 und 10 genannten Gründe zu versagen, gleichgültig ob ein unzulässiges Verbringen vorliegt und ob das Kind ein Ange-höriger des Ursprungsstaates ist und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Dies ergibt sich aus der Tatsache, daß der Art. 10

auch die drei im Art. 9 Abs. 1 angeführten Gründe als Versagungsgründe zuläßt. Nach Art. 17 kann sich die Erklärung eines Staates auch bloß auf einige der in den vorgenannten Bestimmungen bezeichneten Versagungsgründe beziehen. So könnte etwa ein Staat in seiner Erklärung angeben, daß der Mangel der ordnungsgemäßen Zustellung kein Versagungsgrund in Fällen nach Art. 8 Abs. 1 und 3 ist, während er sich die Möglichkeit vorbehält, sich auf die anderen Versagungsgründe zu stützen. Ein Staat könnte sich auch dafür entscheiden, alle Versagungsgründe oder einen von ihnen auf die vom Art. 8 Abs. 1 erfaßten Fälle nicht anzuwenden, sie dagegen auf einen vom Art. 8 Abs. 3 erfaßten Fall anzuwenden.

72. Ein gemäß Art. 17 angebrachter Vorbehalt findet auch auf die im Art. 10 angeführten Fälle Anwendung, weil nach jenem Artikel alle Bestimmungen des Übereinkommens anwendbar sind - einschließlich jedes in Bezug auf die Art. 8 und 9 angebrachten Vorbehaltes.

73. Der Art. 17 Abs. 2 sieht vor, daß, falls ein Staat eine Vorbehaltserklärung abgegeben hat, die anderen Staaten gegen Entscheidungen jenes Staates dieselben Versagungsgründe anwenden können, die in der Vorbehaltserklärung jenes Staates genannt sind.

Zum Artikel 18

74. Diese Bestimmung sieht vor, daß ein Vertragsstaat einen Vorbehalt zum Art. 12 anbringen kann; in diesem Fall kann er jedoch nicht verlangen, daß seine eigenen Entscheidungen nach Art. 12 in den anderen Vertragsstaaten vollstreckt werden.

Zum Artikel 19

75. Diese Bestimmung legt fest, daß das Übereinkommen nicht ausschließt, daß eine andere zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen

- 25 -

dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat oder eine andere Rechtsnorm des ersuchten Staates angewendet wird. Die Folge ist, daß eine solche Bestimmung, sollte sie die Anerkennung und Vollstreckung erleichtern, diesem Übereinkommen vorgeht. Der Wortlaut dieser Bestimmung folgt dem Art. 23 des Haager Übereinkommens vom 2. Oktober 1973 über die Anerkennung und Vollstreckung von Unterhaltsentscheidungen.

76. Wenn sich jemand zum Zweck der Anerkennung oder Vollstreckung auf eine bilaterale Vereinbarung zwischen dem Ursprungsstaat und dem ersuchten Staat stützt, so kann er dennoch die Unterstützung durch die nach diesem Übereinkommen eingerichteten zentralen Behörden in Anspruch nehmen.

Zum Artikel 20

77. Der Abs. 1 dieser Bestimmung will Konflikte zwischen diesem Übereinkommen und anderen zwischenstaatlichen Vereinbarungen, denen ein Vertragsstaat angehört, vermeiden.

78. Es ist möglich, daß einige Mitgliedstaaten des Europarates einheitliche Rechtsvorschriften oder ein besonderes System für die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen haben und deshalb wünschen, für diese Zwecke ihre Hoheitsgebiete als einheitliches Gebiet zu behandeln. Sollte sich dieser Fall ereignen, würden die regionalen Vereinbarungen dem gegenständlichen Übereinkommen vorgehen, was der Abs. 2 ermöglicht.

Zu den Artikeln 21 bis 27 und 29 bis 30

79. Diese Artikel entsprechen - mit den erforderlichen Modifikationen - den Schlußbestimmungen, die bei den im Rahmen des Europa-

rates geschlossenen Übereinkommen und Vereinbarungen üblich sind, die nicht auf die Mitgliedstaaten der Organisation beschränkt sind.

80. Der Art. 23 betrifft den Beitritt zu diesem Übereinkommen durch Staaten, die nicht Mitgliedstaaten des Europarates sind. Ein solcher Staat muß, um dem Übereinkommen beitreten zu können, durch das Ministerkomitee auf Grund eines der Satzung des Europarates entsprechend gefaßten Beschlusses eingeladen werden (eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und eine Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten, die Anspruch auf einen Sitz im Ministerkomitee haben). Obwohl das vorliegende Übereinkommen kein nur den Mitgliedstaaten des Europarates vorbehaltetes Übereinkommen ist, setzt es doch voraus, daß die künftigen Vertragsstaaten Gemeinsamkeiten und ein gewisses Maß an Verwandtschaft im Bereich des Familienrechtes aufweisen.

81. Damit Nichtmitgliedstaaten, die die eben erwähnten Voraussetzungen nicht erfüllen, nicht bloß durch eine Mehrheit im Ministerkomitee Vertragsstaaten werden können, sieht der Art. 23 Abs. 1 vor, daß alle Mitgliedstaaten des Europarates, die bereits Vertragsstaaten des Übereinkommens sind, zugestimmt haben müssen.

82. Der Art. 24 betrifft die Erstreckung des Übereinkommens auf Hoheitsgebiete, für die der Vertragsstaat (völkerrechtlich) vertretungsbefugt ist. Der Art. 25 ermöglicht die räumlich verschiedene Anwendung des Übereinkommens, falls ein Vertragsstaat aus zwei oder mehr Gebietseinheiten mit unterschiedlichem Rechtssystem besteht. Der Art. 26 enthält Bestimmungen über die Anwendung des Übereinkommens auf Vertragsstaaten, die zwei oder mehr Rechtssysteme haben, gleichgültig ob sich das Übereinkommen auf die Gesamtheit der Ge-

- 27 -

bietseinheiten bezieht, aus denen der Vertragsstaat besteht.

83. Die Verweisung auf "das Rechtssystem, zu dem die betreffende Person die engste Beziehung hat" im Art. 26 Abs. 1 lit. a ist als Verweisung auf eines der Rechtssysteme zu verstehen, aus denen der betreffende Staat besteht.

Zum Artikel 28

84. Um die Wirkungsweise des Übereinkommens zwischen den Staaten zu erleichtern und zu vereinheitlichen, ist vorgesehen, daß die Vertreter der von den Vertragsstaaten bestimmten zentralen Behörden am Ende des dritten Jahres, das auf den Tag des Inkrafttretens des Übereinkommens folgt, zu einer Tagung eingeladen werden sollen. Diese Vertreter werden Erwägungen über die Anwendung des Übereinkommens anzustellen haben. Ihre Bemerkungen und die bei der Tagung gefaßten Beschlüsse werden in einen Bericht aufgenommen werden, der dem Ministerkomitee des Europarates zur Kenntnisnahme vorgelegt und unter den Behörden der Vertragsstaaten möglichst umfassend zur Verteilung gebracht wird.

An dieser Tagung werden sich Mitgliedstaaten des Europarates, die Nichtvertragsstaaten des Übereinkommens sind, durch einen Beobachter vertreten lassen können. Der Zweck dieser ihnen gebotenen Möglichkeit ist, die Ratifikation des Übereinkommens durch diese Staaten zu erleichtern.

85. Jederzeit nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens können solche Tagungen in regelmäßigen Abständen auch auf Initiative des Generalsekretärs des Europarates einberufen werden.

VORBLATT

Problem:

Bedingt durch die zunehmende Mobilität der Bevölkerung nehmen auch im Familienrecht die Fälle mit Auslandsberührungen zu. Meinungsverschiedenheiten über die Unterbringung von Kindern werden immer häufiger durch Kindesentführungen über die Staatsgrenze hinweg "gelöst". An effektiven staatsvertraglichen Vereinbarungen zur Rückführung entführter Kinder mangelt es weitgehend.

Ziel:

Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen und Wiederherstellung des durch eine Kindesentführung unterbrochenen Sorgeverhältnisses innerhalb der Mitgliedstaaten des Europarates, wobei das Übereinkommen auch anderen Staaten zum Beitritt offensteht. Unterbindung von Kindesentführungen.

Inhalt:

Entscheidungen der Behörden eines Vertragsstaates, soweit sie die Sorge für die Person eines Kindes, das das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einschließlich einer Besuchsrechtsregelung betreffen, werden nach Maßgabe der im Übereinkommen enthaltenen Bestimmungen in den ande-

- 2 -

ren Vertragsstaaten anerkannt und vollstreckt. Die Versa-
gungsgründe werden auf das Notwendigste beschränkt. Um die
rasche und zielführende Anerkennung und Vollstreckung aus-
ländischer Sorgerechtsentscheidungen sicherzustellen,
werden in den einzelnen Vertragsstaaten zentrale Behörden
eingerichtet, die namens des Antragstellers die entspre-
chenden Schritte zu unternehmen haben.

Durch das Übereinkommen sollen besonders Kindesent-
führungen durch einen Elternteil - bei Meinungsverschie-
denheiten über die Unterbringung des Kindes - bzw. die
Zurückbehaltung des Kindes anlässlich der Ausübung eines
Besuchsrechts verhindert oder zumindest erschwert werden.
Im Fall einer Kindesentführung soll sichergestellt werden,
daß das Kind ehestmöglich an seinen bisherigen Aufent-
haltsort zurückgebracht wird.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Eine geringfügige finanzielle Belastung des Bundes
könnte sich durch die Tragung von Übersetzungs- und Ver-
tretungskosten im Rahmen der Verfahrenshilfe ergeben.

0682C

Entwurf der Erläuterungen zum Europäischen
Übereinkommen vom 20. Mai 1980 über die Aner-
kennung und Vollstreckung von Entscheidungen
über das Sorgerecht für Kinder und die Wieder-
herstellung des Sorgerechts.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Das im Rahmen des Europarates ausgearbeitete Europäische Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen über das Sorgerecht für Kinder und die Wiederherstellung des Sorgerechts ist am 20. Mai 1980 in Luxemburg von Österreich, Belgien, der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Liechtenstein, Luxemburg, den Niederlanden, Portugal, Spanien, der Schweiz und Zypern unterzeichnet worden. Am 1. September 1983 ist das Übereinkommen zwischen Frankreich, Luxemburg und Portugal in Kraft getreten. Seit 1. Jänner 1984 steht das Übereinkommen auch für die Schweiz in Geltung.

Im Jahr 1980 ist zwischen Österreich, der Bundesrepublik Deutschland und der Schweiz eine gemeinsame deutsch-

- 2 -

sprachige Übersetzung des Übereinkommens hergestellt worden.

Das auf Gesetzesstufe stehende Übereinkommen hat gesetzändernden und gesetzesergänzenden Charakter und bedarf daher nach Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es hat nicht politischen Charakter und enthält keine verfassungsändernden oder verfassungsergänzenden Bestimmungen. Die Bestimmungen des Übereinkommens sind grundsätzlich unmittelbar anwendbar, sodaß die Erlassung von Gesetzen nach Art. 50 Abs. 2 B-VG nicht erforderlich ist. Lediglich die Art. 2 und 4 Abs. 1 und 3, der Art. 5 Abs. 1 und 3 sowie der Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit dem Art. 6 Abs. 1 lit. a des Übereinkommens bedürfen einer näheren Durchführung in der innerstaatlichen Rechtsordnung. Da jedoch das erforderliche Durchführungsgesetz zu diesen Artikeln gleichzeitig mit dem Übereinkommen in Kraft treten wird, kann das Übereinkommen trotzdem generell in die österreichische Rechtsordnung transformiert werden. Die Regierungsvorlage betreffend das Durchführungsgesetz wird gleichzeitig mit diesem Übereinkommen dem Nationalrat zur Beschußfassung vorgelegt werden.

Erklärtes Ziel des Übereinkommens, das auf eine Initiative des Bundesministers für Justiz Dr. Broda anlässlich der VII. Europäischen Justizministerkonferenz in Basel im Mai 1972 zurückgeht, ist es, die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen auch in den

0642C

anderen Vertragsstaaten sicherzustellen und besonders in Fällen von Kindesentführungen eng zusammenzuarbeiten, um das gestörte Sorgeverhältnis so rasch wie möglich wiederherzustellen. Um eine möglichst effektive Verwirklichung der Ziele dieses Übereinkommens zu gewährleisten, werden von den Vertragsstaaten zentrale Behörden eingerichtet.

Das Expertenkomitee des Europarates, das den Entwurf des Übereinkommens hergestellt hat, stand - mit Ausnahme der Schlußphase der Beratungen - unter dem Vorsitz des Sektionschef im Bundesministerium für Justiz Prof. Dr. Loewe; der österreichische Vertreter im Expertenkomitee war Oberrat Dr. Schütz. Der vom Expertenkomitee ausgearbeitete Erläuternde Bericht legt die Beweggründe dar und beleuchtet eingehend die Bedeutung der einzelnen Bestimmungen. Dieser Erläuternde Bericht ist zwar keine verbindliche Auslegung des Übereinkommens, zeigt aber auf, von welchen Gedanken sich die Verfasser des Vertragswerks haben leiten lassen. Eine Übersetzung dieses Erläuternden Berichts des Europarates ist daher angeschlossen. Um Wiederholungen zu vermeiden, kann sich der Besondere Teil der vorliegenden Erläuterungen auf wenige zusätzliche Bemerkungen aus österreichischer Sicht beschränken.

Hinsichtlich des finanziellen Mehraufwands, der sich aus der Mitgliedschaft Österreichs zu dem Übereinkommen ergibt, wird auf den Allgemeinen Teil der Erläuterungen

- 4 -

des gleichzeitig einzubringenden Durchführungsgesetzes verwiesen.

II. Besonderer Teil

Zum Artikel 2

Als österreichische zentrale Behörde wird das Bundesministerium für Justiz bestimmt (vgl. den § 1 des gleichzeitig einzubringenden Durchführungsgesetzes).

Zum Artikel 3

In einem auf Grund des Übereinkommens anhängigen Verfahren kann die damit befaßte Behörde (etwa das österreichische Bezirksgericht) ein Ersuchen um Rechtsauskunft an jede ausländische zentrale Behörde eines Vertragsstaates richten. Dem Antragsteller können aus der Beschaffung und Erteilung der Rechtsauskunft keinerlei Kosten erwachsen (vgl. Art. 5 Abs. 3 des Übereinkommens). Diese neue Möglichkeit der Ermittlung fremden Rechtes stellt eine wertvolle Ergänzung der bereits bestehenden Möglichkeiten dar (vgl. den § 4 des Bundesgesetzes vom 15. Juni 1978, BGBI. Nr. 304, über das internationale Privatrecht und das Europäische Übereinkommen vom 7. Juni 1968, BGBI. Nr. 417/1971, betreffend Auskünfte über ausländisches Recht samt Zusatzprotokoll vom 15. März 1978, BGBI. Nr. 179/1980).

Zum Artikel 4

Obwohl sich jeder, der eine Sorgerechtsentscheidung in einem Vertragsstaat erlangt hat, mit seinem Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung dieser Entscheidung in einem anderen Vertragsstaat an jede beliebige zentrale Behörde innerhalb der Vertragsstaaten wenden kann, wird in der Praxis der Antrag zumeist entweder bei der zentralen Behörde des Aufenthaltsstaates des Antragstellers oder bei der zentralen Behörde des Staates gestellt werden, in dem die Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden soll (besonders in Fällen von Kindesentführungen). Dem Antragsteller steht es aber auch frei, sich ohne Einschaltung einer zentralen Behörde unmittelbar an die zuständige Behörde (Gericht) des Staates zu wenden, in dem die Entscheidung anerkannt oder vollstreckt werden soll.

Soll ein Antrag vom Bundesministerium für Justiz als österreichische zentrale Behörde an eine ausländische zentrale Behörde weitergeleitet werden, so sind die diesbezüglichen näheren Voraussetzungen der Antragstellung dem gleichzeitig einzubringenden Durchführungsgesetz zu entnehmen.

Im übrigen werden in den Abs. 3 bis 5 die Pflichten der zentralen Behörde festgelegt, der der Antragsteller seinen Antrag vorgelegt hat.

Zum Artikel 5

Diese Bestimmung enthält eine Aufzählung der Pflichten, die der zentralen Behörde des ersuchten Staates obliegen. Die im Abs. 1 genannten Vorkehrungen sind von ihr entweder selbst zu treffen oder sie hat dafür Sorge zu tragen, daß die zuständige Behörde (etwa das für die Vollstreckbarerklärung zuständige Gericht) mit dem Antrag umgehend befaßt wird.

Die nähere Vorgangsweise bei Einlangen eines Antrags im Bundesministerium für Justiz als ersuchte österreichische zentrale Behörde erfordert ein Durchführungsgesetz; diesbezüglich wird auf die Erläuterungen zum § 5 des gleichzeitig einzubringenden Durchführungsgesetzes verwiesen.

Zum Artikel 6

Diese Bestimmung regelt, in welcher Sprache Mitteilungen der zentralen Behörden abzufassen sind bzw. ob sie mit Übersetzungen versehen werden müssen. Da auch der Art. 13 Abs. 2 des Übereinkommens (Notwendigkeit von Übersetzungen des Antrags und der ihm beizugebenden Schriftstücke) auf den Art. 6 verweist, kommt dieser Bestimmung größte Bedeutung zu.

Nach dem Abs. 1 dieser Bestimmung müssen - vorbehaltlich einer besonderen Vereinbarung zwischen den zentralen Behörden - Mitteilungen an die zentrale Behörde des er-

suchten Staates in der Amtssprache (in den Amtssprachen) dieses Staates abgefaßt oder von einer Übersetzung in diese Sprache begleitet sein. Die zentrale Behörde des ersuchten Staates muß aber auch Mitteilungen in englischer oder französischer Sprache annehmen. Letzteres kann durch die Erklärung eines Vorbehalts nach Abs. 3 dieser Bestimmung - ganz oder teilweise - ausgeschlossen werden. Diese Regelung gilt auch für den Antrag und seine Beilagen (Art. 13 Abs. 2 des Übereinkommens).

Ohne einen Vorbehalt müßte sohin das Bundesministerium für Justiz als österreichische zentrale Behörde auch Anträge in französischer oder englischer Sprache entgegennehmen; da vor einer Beschußfassung durch das zuständige österreichische Gericht auf jeden Fall Übersetzungen hergestellt werden müßten, deren Kosten vom Bund zu tragen wären, würde dies zu einem bedeutenden finanziellen Mehraufwand und allenfalls auch zu Zeitverlusten führen.

Aus diesen Gründen wäre daher vom Vorbehalt nach Abs. 3 dieser Bestimmung Gebrauch zu machen. Die Tatsache, daß dann die anderen Vertragsstaaten ebenfalls Übersetzungen in ihre Amtssprache (in ihre Amtssprachen) verlangen und Übersetzungen in die englische oder französische Sprache zurückweisen würden, bringt für Österreich keinerlei Nachteile, da es kostenmäßig gleichgültig ist, ob Übersetzungen in die englische oder französische Sprache oder in eine andere Sprache hergestellt werden müssen.

Zum Artikel 7

Eine in einem Vertragsstaat erlassene Sorgerechtsentscheidung muß nicht in Rechtskraft erwachsen sein, um sie in einem anderen Vertragsstaat anzuerkennen und gegebenenfalls zu vollstrecken. Die Vollstreckung setzt freilich voraus, daß die Sorgerechtsentscheidung im Ursprungsstaat vollstreckbar ist.

Lediglich in den im Art. 10 des Übereinkommens genannten Fällen kann das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung einer Sorgerechtsentscheidung ausgesetzt werden, wenn gegen die Entscheidung im Ursprungsstaat ein ordentliches Rechtsmittel eingelegt worden ist (vgl. Art. 10 Abs. 2 lit. a des Übereinkommens). In Fällen von Kindesentführungen, in denen der Antrag innerhalb von sechs Monaten ab Entführung gestellt wird, ist sohin eine Aussetzungsmöglichkeit nicht gegeben.

Zum Artikel 8

Das Ziel dieser Bestimmung ist, die Voraussetzungen für die Rücksendung eines entführten Kindes, das eine besonders enge Bindung zum Entscheidungsstaat hat (Abs. 1 lit. a), bzw. eines nach Beendigung eines Besuchsrechts zurückgehaltenen Kindes auf ein Minimum zu beschränken; der Anerkennung oder Vollstreckung der ausländischen Sorgerechtsentscheidung sollen grundsätzlich keine Versagungsgründe entgegenstehen. Diese für manche Vertrags-

staaten nicht akzeptable Rechtslage wird durch den Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens dadurch gemildert, daß sich jeder Vertragsstaat vorbehalten kann, in den von den Art. 8 und/oder 9 erfaßten Fällen die Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen aus den im Art. 10 vorgesehenen Gründen zu versagen, die in dem Vorbehalt bezeichnet sind.

Es ist beabsichtigt, anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens durch Österreich von diesem Vorbehalt in der Weise Gebrauch zu machen, daß auch auf die in der vorliegenden Bestimmung geregelten Fälle die Versagungsgründe des Art. 10 Abs. 1 lit. a und b des Übereinkommens (ordre public-Widrigkeit und "geänderte Verhältnisse") zur Anwendung kommen sollen. Durch die restriktive Fassung dieser Versagungsgründe ("... offensichtlich unvereinbar ..." bzw. "... offensichtlich nicht mehr dem Wohl des Kindes entsprechen") ist ohnedies sichergestellt, daß von diesen beiden Versagungsgründen nur sehr sparsam Gebrauch gemacht werden kann. Es ist nicht angängig, in den im Art. 8 genannten Fällen - trotz des sehr engen Naheverhältnisses zum Entscheidungsstaat - auf den Versagungsgrund des Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung (ordre public) zu verzichten. Es handelt sich hiebei nur um eine Ausnahmeverordnung, von der sowohl aus Gründen der Rechtsicherheit als auch einer möglichst geringen Störung des internationalen Entscheidungseinklangs ohnedies nur sehr

sparsamer Gebrauch gemacht wird. Entscheidend für die Gel-
tendmachung des Versagungsgrundes des ordre public ist,
daß die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen
Entscheidung zu einem Ergebnis führen würde, das für die
österreichische Rechtsordnung untragbar wäre. Ferner ist
es geboten, die Möglichkeit offen zu halten, die Anerken-
nung oder Vollstreckung einer ausländischen Sorgerechts-
entscheidung im Hinblick auf die geänderten Verhältnisse
dann abzulehnen, wenn auf Grund dieser Änderungen die Wir-
kungen der ursprünglichen Entscheidung mit dem Wohl des
Kindes offensichtlich nicht mehr vereinbar sind. In diesem
Zusammenhang ist besonders hervorzuheben, daß Kinder nach
der herrschenden österreichischen Rechtsprechung nicht
Exekutionsobjekte sind, sondern selbständige Rechtssub-
jekte. Überdies darf nicht übersehen werden, daß die anzu-
erkennende oder zu vollstreckende Entscheidung ohne
weiters bereits vor Jahren erlassen worden sein kann, so-
daß eine nahezu automatische Rückstellung des Kindes
seinen Interessen und sohin dem Kindeswohl widersprechen
könnte.

Daß dann auch andere Vertragsstaaten, die von der Vor-
behaltsmöglichkeit nach Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens
nicht Gebrauch gemacht haben, nun österreichischen Ent-
scheidungen gegenüber - gleichsam als Retorsionsmaßnahme
- die Versagungsgründe nach Art. 10 Abs. 1 lit. a und b
des Übereinkommens zur Anwendung bringen können, muß in

Kauf genommen werden (s. Art. 17 Abs. 2 des Übereinkommens).

Zum Artikel 9

Unter diese Bestimmung sind die Fälle von Kindesentführungen zu subsumieren, in denen zwar das im Art. 8 des Übereinkommens vorgesehene besonders enge Naheverhältnis des Sachverhalts zum Entscheidungsstaat nicht gegeben ist, der Antrag aber innerhalb von sechs Monaten ab Entführung gestellt wird.

Eine ausländische Sorgerechtsentscheidung ist jedoch nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, wenn einer der in dieser Bestimmung genannten Versagungsgründe vorliegt (Abs. 1 lit. a bis c). Die beiden ersten Versagungsgründe können nur bei Versäumnisentscheidungen herangezogen werden. Der Versagungsgrund des Abs. 1 lit. a dient der Wahrung des rechtlichen Gehörs; er liegt jedoch nicht vor, wenn der im ausländischen Verfahren Beklagte (Antragsgegner) seinen Aufenthalt vor der Person, die das Verfahren eingeleitet hat, absichtlich verheimlicht hat. In einem solchen Fall fraudulösen Verhaltens soll der Beklagte (Antragsgegner) nicht geschützt werden. Überdies ist eine Versäumnisentscheidung dann nicht anzuerkennen (Abs. 1 lit. b), wenn die entscheidende Behörde kein ausreichendes Naheverhältnis zum Sachverhalt gehabt hat. Dies ist etwa dann der Fall, wenn die Zuständigkeit lediglich

auf die Staatsangehörigkeit des Kindes gestützt wurde, ohne daß ein in den lit. i bis iii genannter Zuständigkeitsstatbestand vorliegt. Diese Regelung ist damit zu erklären, daß sich im zwischenstaatlichen Bereich die Maßgeblichkeit des Domizilgrundsatzes durchgesetzt und den Staatsangehörigkeitsgrundsatz zurückgedrängt hat.

Im Zusammenhang mit dem in dieser Bestimmung verwendeten Begriff "gewöhnlicher Aufenthalt" ist darauf hinzuweisen, daß das Ministerkomitee des Europarates am 18. Jänner 1972 die Entschließung (72) I zur Vereinheitlichung der Rechtsgrundbegriffe "Wohnsitz" und "Aufenthalt" angenommen hat; die Regel Nr. 9 lautet:

"Für die Frage, ob ein Aufenthalt als gewöhnlicher Aufenthalt anzusehen ist, sind die Dauer und die Beständigkeit des Aufenthalts sowie andere Umstände persönlicher oder beruflicher Art zu berücksichtigen, die dauerhafte Beziehungen zwischen einer Person und ihrem Aufenthalt anzeigen."

In der Z. 56 der amtlichen Erläuterungen wird diese Regel ausführlich begründet. Eine vom Bundesministerium für Justiz hergestellte Übersetzung der Entschließung und ihrer Erläuterungen ist mit einer Einleitung von Loewe in ÖJZ 1974, 144 veröffentlicht. Diese Entschließung wird bei der Auslegung des Begriffs "gewöhnlicher Aufenthalt" als maßgebende Richtschnur dienen können.

Diese Umschreibung des Begriffs "gewöhnlicher Aufenthalt" hat durch die Zivilverfahrens-Novelle 1983 auch Eingang in das österreichische innerstaatliche Recht gefunden (vgl. § 66 Abs. 2 JN).

Liegt keine Versäumnisentscheidung vor - hat sich also der Beklagte (Antragsgegner) am ausländischen Verfahren beteiligt -, so kann die Zuständigkeit bzw. Unzuständigkeit der ausländischen Behörde im Rahmen des Anerkennungs- bzw. Vollstreckungsverfahrens nicht releviert werden; in diesem Fall kann sohin auch eine Entscheidung anerkannt und vollstreckt werden, die im Heimatstaat des Kindes ergangen ist, ohne daß dessen Behörden im Sinne der lit. i bis iii zuständig gewesen wären.

Der Versagungsgrund der miteinander unvereinbaren Entscheidungen (Abs. 1 lit. c) wird empfindlich eingeschränkt und kann dann nicht herangezogen werden, wenn das Kind während eines Jahres vor der Entführung den gewöhnlichen Aufenthalt im ersuchenden Staat gehabt hat.

Der Katalog der Versagungsgründe soll durch den Vorbehalt Österreichs nach Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens dahingehend erweitert werden, daß die Anerkennung oder Vollstreckung auch dann zu versagen ist, wenn die Versagungsgründe des ordre public bzw. der "geänderten Verhältnisse" vorliegen (nach Art. 10 Abs. 1 lit. a und b des Übereinkommens).

- 14 -

Die hiefür maßgebenden Erwägungen sind die gleichen wie im Zusammenhang mit der Anwendung dieser Versagungsgründe auf die Fälle des Art. 8 des Übereinkommens.

Zum Artikel 10

In dieser Bestimmung wird die Anerkennung oder Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen in den Fällen geregelt, in denen entweder eine Kindesentführung gar nicht vorliegt oder der Antrag auf Rückführung des entführten Kindes erst mehr als sechs Monate nach der Entführung gestellt worden ist. In diesen - nicht dringenden - Fällen ist die Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung nicht nur dann abzulehnen, wenn einer der im Art. 9 des Übereinkommens genannten Versagungsgründe vorliegt, sondern auch dann, wenn einer der weiteren in dieser Bestimmung aufgezählten Versagungsgründe gegeben ist. Neben der in den Erläuterungen zum Art. 8 des Übereinkommens bereits erwähnten ordre public-Widrigkeit und den "geänderten Verhältnissen" (Abs. 1 lit. a und b) stellen auch ein engeres Naheverhältnis des Kindes zum ersuchten Staat und eine weitere Art von Unvereinbarkeit der anzuerkennenden oder zu vollstreckenden Entscheidung mit einer im ersuchten Staat vollstreckbaren Entscheidung Versagungsgründe dar (Abs. 1 lit. c und d).

0642C

In den in dieser Bestimmung genannten Fällen kann das Verfahren zur Anerkennung oder Vollstreckung überdies – allenfalls unter Fristsetzung – unterbrochen (vertagt) werden, wenn die ausländische Sorgerechtsentscheidung im Entscheidungsstaat durch ein ordentliches Rechtsmittel bekämpft wird (Abs. 2 lit. a) oder wenn im ersuchten Staat selbst ein Sorgerechtsverfahren oder ein Anerkennungs- bzw. Vollstreckungsverfahren hinsichtlich der Sorgerechtsentscheidung eines Drittstaates anhängig ist (Abs. 2 lit. b und c). Diesbezüglich bedarf es keiner näheren Durchführung in der österreichischen Rechtsordnung, da über einen Antrag auf Anerkennung oder Vollstreckung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung im außerstreitigen Verfahren zu entscheiden ist und das Gericht mit dem Verfahren innehalten kann, um den Ausgang eines bereits anhängigen anderen Verfahrens abzuwarten (vgl. Edlbacher, Verfahren außer Streitsachen, MGA 30, E 16 zum § 2 AußStrG).

Der Art. 9 Abs. 3, der die inhaltliche Überprüfung der anzuerkennenden oder zu vollstreckenden Entscheidung im Anerkennungsstaat unterbindet (Verbot der sog. "révision au fond"), gilt auch in den Fällen des Art. 10, es sei denn, daß die Berufung auf den Versagungsgrund der "geänderten Verhältnisse" eine Prüfung im Ausmaß dieses Parteivorbringens erforderlich macht.

Zum Artikel 11

In dieser Bestimmung wird, um keine Zweiteile aufkommen zu lassen, ausdrücklich klargestellt, daß auch ausländische Entscheidungen über ein Besuchsrecht wie sonstige Sorgerechtsentscheidungen anzuerkennen oder zu vollstrecken sind. Daß eine Entscheidung über ein Besuchsrecht als Sorgerechtsentscheidung zu qualifizieren ist, ergibt sich bereits aus der Begriffsbestimmung des Art. 1 lit. c des Übereinkommens.

Durch den Abs. 2 wird den Behörden des ersuchten Staates bei der praktischen Durchführung des Besuchsrechts deshalb ein gewisser Spielraum eingeräumt, da sich - besonders im Hinblick auf die unterschiedlich geregelten Schulferien in den verschiedenen Vertragsstaaten - eine zu eng am Wortlaut der ausländischen Entscheidung orientierte Besuchsrechtsausübung in vielen Fällen nicht realisieren ließe.

Der Abs. 3 über die Möglichkeit einer neuen Besuchsrechtsregelung im ersuchten Staat entspricht dem Art. 5 Abs. 4 des Übereinkommens (betreffend sonstige Sorgerechtsentscheidungen).

Zum Artikel 12

Durch diese Bestimmung sollen die Fälle erfaßt werden, in denen ein Kind unter Verletzung eines gesetzlichen Sorgerechts oder eines tatsächlichen Sorgeverhältnisses

entführt wird. In der Praxis kommt es nämlich sehr häufig vor, daß ein Kind, das kraft Gesetzes unter der elterlichen Sorge beider Elternteile steht, nach dem Zusammenbruch der Ehe von einem Elternteil ohne Wissen des anderen in einen anderen Staat gebracht wird (etwa in den Heimatstaat des entführenden Elternteils). Durch diese Bestimmung wird nun sichergestellt, daß das Übereinkommen auch auf eine nach der Entführung ergehende vollstreckbare Entscheidung anzuwenden ist, sofern in dieser Entscheidung der Sorgeberechtigte, zu dem das Kind zurückzuführen ist, genannt und das Verbringen des Kindes als widerrechtlich erklärt wird. Daß in dieser Entscheidung auch der Sorgeberechtigte zu bezeichnen ist, wird besonders aus Gründen einer praxisnahen Handhabung des Übereinkommens verlangt; anderenfalls müßte nämlich die auf Grund des maßgebenden fremden Rechtes sorgeberechtigten Person erst erkundet werden.

Von der im Art. 18 des Übereinkommens vorgesehenen Vorbehaltsmöglichkeit soll nicht Gebrauch gemacht werden, da es im Interesse einer raschen Rückführung eines entführten Kindes sowie zur Eindämmung von Kindesentführungen geboten ist, gerade auch diese Fälle in den Anwendungsbereich des Übereinkommens einzubeziehen.

Zum Artikel 13

Der Antrag und die beizuschließenden Schriftstücke sind nach dem Abs. 2 in Verbindung mit dem Art. 6 Abs. 1 lit. a und dem von Österreich zu machenden Vorbehalt nach Art. 6 Abs. 3 des Übereinkommens mit Übersetzungen in die Amtssprache (oder eine der Amtssprachen) des ersuchten Staates zu versehen.

Soll ein Antrag vom Bundesministerium für Justiz als österreichische zentrale Behörde an eine ausländische zentrale Behörde weitergeleitet werden, so sind die diesbezüglichen näheren Voraussetzungen der Antragstellung dem gleichzeitig einzubringenden Durchführungsgesetz zu entnehmen (vgl. besonders die §§ 2 bis 4 des Durchführungsgesetzes).

Zum Artikel 14

Österreich kommt der durch diese Bestimmung übernommenen staatsvertraglichen Verpflichtung dadurch nach, daß aus dem Ausland einlangende Anträge auf Anerkennung und Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen vom Pflegeschaftsgericht im Verfahren außer Streitsachen - sohin in einem amtswegigen Verfahren - zu behandeln und einer Entscheidung zuzuführen sind.

Zum Artikel 15

Wird im Anerkennungs- oder Vollstreckungsverfahren der Versagungsgrund nach Art. 10 Abs. 1 lit. b des Übereinkommens geltend gemacht, so ist vor der Entscheidung das Kind zu hören, sofern dies im Hinblick auf dessen Alter und Auffassungsvermögen durchführbar ist. Im Hinblick auf den § 177 Abs. 2 ABGB wird dies auf ein mindestens zehnjähriges Kind zutreffen. Im Rahmen allenfalls durchzuführender Ermittlungen wird es auch zweckmäßig sein, dem Jugendwohlfahrtsträger Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Sind Ermittlungen in einem anderen Vertragsstaat durchzuführen, so kann von diesem keinerlei Kostenersatz begehrt werden.

Der Abs. 3 dieser Bestimmung (Rechtshilfeverkehr im Weg der zentralen Behörden der beteiligten Staaten) stellt eine Abweichung vom normalen Rechtshilfeweg auf Grund bilateraler oder multilateraler Staatsverträge dar. So kann etwa das mit der Sache befaßte österreichische Bezirksgericht ein Rechtshilfeersuchen dem Bundesministerium für Justiz mit der Bitte vorlegen, es im Weg der ausländischen zentralen Behörde an das ausländische Rechtshilfegericht weiterzuleiten. Ebenso kann das um Rechtshilfe ersuchte ausländische Gericht die Erledigungsakten im Weg der zentralen Behörden zurücksenden.

- 20 -

Zum Artikel 16

Wegen des Verzichts auf die Förmlichkeit der Beglaubigung kann auch die Apostille nach dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1961, BGBl. Nr. 27/1968, zur Befreiung ausländischer öffentlicher Urkunden von der Beglaubigung nicht begehrt werden.

Zum Artikel 17

Die Republik Österreich wird von der Vorbehaltsmöglichkeit Gebrauch machen und die Versagungsgründe des Art. 10 Abs. 1 lit. a und b des Übereinkommens auch auf Fälle nach den Art. 8 und 9 des Übereinkommens anwenden. Hiezu wird auf die Erläuterungen zum Art. 8 des Übereinkommens verwiesen.

Diese Vorbehaltserklärung hat nach Abs. 2 zur Folge, daß auch die anderen Vertragsstaaten, die diesen Vorbehalt nicht gemacht haben, die Anerkennung oder Vollstreckung österreichischer Sorgerechtsentscheidungen in den Fällen der Art. 8 und 9 des Übereinkommens bei Vorliegen der Versagungsgründe nach Art. 10 Abs. 1 lit. a und b des Übereinkommens versagen können.

Zum Artikel 18

Von der Vorbehaltsmöglichkeit der Nichtanwendung des Übereinkommens in den Fällen nach Art. 12 wird die Repu-

0642C

- 21 -

blik Österreich nicht Gebrauch machen. Hierzu wird auf die Erläuterungen zum Art. 12 des Übereinkommens verwiesen.

Zum Artikel 19

Das Übereinkommen schließt die Anwendung günstigerer Bestimmungen über die Anerkennung oder Vollstreckung von Sorgerechtsentscheidungen auf Grund anderer zwischenstaatlicher Vereinbarungen, die zwischen Österreich und einem der Vertragsstaaten in Geltung stehen oder stehen werden, nicht aus. In einem solchen Fall können die Vergünstigungen dieses Übereinkommens zB hinsichtlich der Einschaltung der zentralen Behörden und des Verfahrens (Teil III des Übereinkommens) in Anspruch genommen werden, die Voraussetzungen für die Anerkennung oder Vollstreckung der Sorgerechtsentscheidung (so auch die Versagungsgründe) richten sich dagegen nach der günstigeren anderen staatsvertraglichen Vereinbarung.

Zum Artikel 20

Staatsvertragliche Vereinbarungen, die Österreich mit einem Nichtvertragsstaat des Übereinkommens geschlossen hat, bleiben unberührt und gehen im Konfliktfall dem gegenständlichen Übereinkommen vor.

Der Abs. 2 dieser Bestimmung trifft auf keinen der derzeitigen Vertragsstaaten zu.

0642C

- 22 -

Zum Artikel 26

Diese Bestimmung löst die Schwierigkeiten, die bei der Anwendung des internationalen Privat- und Verfahrensrechts bei Staaten bestehen, die kein einheitliches Rechtssystem haben.

Zum Artikel 27

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch Österreich sollen die Vorbehalte nach Art. 6 Abs. 3 und nach Art. 17 Abs. 1 des Übereinkommens erklärt werden. Von letzterer Vorbehaltmöglichkeit haben bisher Frankreich und die Schweiz Gebrauch gemacht.

